

DER GRÜNE BOTE

Newsletter Sommer 2005

des

Gerd Bucerus-Lehrstuhls für Bürgerliches Recht mit
deutschem und internationalem Gewerblichen Rechtsschutz
der Universität Jena, Rechtswissenschaftliche Fakultät

Prof. Dr. Volker Michael Jänich

Redaktionsteam:

Prof. Dr. V. M. Jänich
Michael Huck
Paul T. Schrader
Carsten Johne
Sylvia Wolfram
Birthe Rautenstrauch
Stephan Kunze
Laura Zentner

Jena, 17.07.2005

INHALTSVERZEICHNIS

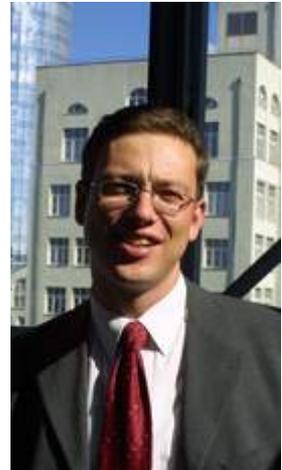
Der Grüne Bote	1
Inhaltsverzeichnis	2
Vorwort	3
A. Rechtsprechung	4
I. Bundesgerichtshof	4
1. Patentrecht	4
2. Urheberrecht	4
3. Markenrecht	5
4. Wettbewerbsrecht	6
5. Pressemitteilungen	8
II. EuGH und EuG	15
1. Urteile	15
a) Widerspruchsverfahren	15
b) Sonstiges insbes. Anmeldungshindernisse.....	16
2. Pressemitteilungen	17
III. Bundespatentgericht.....	26
1. Patentrecht	26
2. Markenrecht	27
IV. Instanzgerichte	32
1. Patentrecht	32
2. Urheberrecht	32
3. Markenrecht	32
4. Wettbewerbsrecht	33
4. Kartellrecht	36
V. Hinweis	37
B. Kurze Beiträge	38
Kartellabrede durch Lizenzvertrag ?	38
Vernichtendes Testurteil für Gesichtscreme – Angreifbarkeit von unabhängigen Testurteilen	42
C. Persönlichkeitsrecht	45
D. Best of IP.....	50
Impressum, Haftungsausschluss.....	51

VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser,

ich freue mich, Ihnen die Ausgabe 3/2005 des "Grünen Boten" übersenden zu können.

Auf Grund des außerordentlich tatkräftigen Einsatzes meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konnte der Rechtsprechungsteil deutlich erweitert werden. Er beinhaltet nun auch Entscheidungen des EuGH und des EuG sowie Entscheidungen des Bundespatentgerichts und der Instanzgerichte. Ausgewertet worden sind nun auch Pressemitteilungen des BGH. In einer neuen, zukünftig unregelmäßig erscheinenden Rubrik "Persönlichkeitsrecht" wird über aktuelle Entwicklungslinien aus diesem Rechtsprechungsgebiet berichtet.



Mit besten Grüßen aus Jena

Ihr

Prof. Dr. Volker Michael Jänich

A. RECHTSPRECHUNG

I. BUNDESGERICHTSHOF

1. Patentrecht

Schweißbrennerreinigung

BGH, Urt. v. 1. Februar 2005 - X ZR 214/02 - OLG Karlsruhe; LG Mannheim PatG § 8

Der wegen Patentverletzung in Anspruch Genommene kann nach Ablauf der Fristen des § 8 Satz 3 und 4 PatG nur demjenigen Patentinhaber den Einwand der widerrechtlichen Entnahme entgegenhalten, der beim Erwerb des Patents nicht in gutem Glauben war.

Dem gutgläubigen Patentinhaber kann Arglist nicht vorgeworfen werden, wenn er im Verletzungsrechtsstreit von der verfestigten Rechtsposition Gebrauch macht, die ihm das Gesetz mit Blick auf seinen gutgläubigen Erwerb gemäß § 8 Satz 5 PatG zuweist.

Fundstelle: WRP 2005, 755-758

Blasfolienherstellung

BGH, Urt. v. 30. März 2005 - X ZR 126/01 - OLG Düsseldorf; LG Düsseldorf

PatG § 139; ZPO § 139 Abs. 1, § 253 Abs. 2 Nr. 2

Streiten die Parteien darüber, ob und mit welchen Mitteln oder mit welcher räumlich-körperlichen Ausgestaltung die im Patentverletzungsprozeß angegriffene Ausführungsform Merkmale des Patentanspruchs verwirklicht, so hat das Gericht darauf hinzuwirken, daß die Mittel, aus denen sich nach dem Klagevorbringen die Benutzung des Patentanspruchs ergeben soll, im Klageantrag so konkret bezeichnet werden, daß eine dem Klageantrag entsprechende Urteilsformel die Grundlage für die Zwangsvollstreckung bilden kann. Die Wiedergabe des Wortlauts des Patentanspruchs reicht insoweit auch dann nicht aus, wenn der Kläger eine wortsinngemäße Verletzung geltend macht.

Vertikallibelle

BGH, Beschl. v. 30. März 2005 - X ZB

8/04 - Bundespatentgericht

PatG § 100 Abs. 3 Nr. 1

GebrMG § 18 Abs. 4 Satz 2

Zur Begründung der Rüge der fehlerhaften Besetzung des Gerichts ist die Angabe der Einzeltatsachen nötig, aus denen sich der Fehler ergibt. Wenn es sich um gerichtsinterne Vorgänge handelt, muß dargelegt werden, daß jedenfalls eine Aufklärung versucht worden ist.

Fundstelle: EBE/BGH 2005, BGH-Ls 468/05 (Leitsatz)

2. Urheberrecht

Götterdämmerung

BGH, Urt. v. 25. November 2004 - I ZR 145/02 - OLG Karlsruhe; LG Mannheim UrhG § 80 Abs. 2, § 74 Abs. 2 Satz 2

Die Befugnis des gewählten Vertreters einer Gruppe ausübender Künstler, die den Künstlern zur gesamten Hand zustehenden Leistungsschutzrechte geltend zu machen, erstreckt sich auch auf vor seiner Amtszeit entstandene Leistungsschutzrechte früherer Gruppenmitglieder, wenn es sich bei der Künstlergruppe um einen über einen längeren Zeitraum unabhängig von einem Wechsel der Mitglieder in seiner Eigenart fortbestehenden Zusammenschluss handelt.

Ein Festspielorchester, das alljährlich für die Festspielsaison zusammengestellt wird, ist ein solcher auf Dauer angelegter Zusammenschluss, selbst wenn dessen Mitglieder nur für den Zeitraum der jeweiligen Festspielsaison unter Vertrag genommen werden und zwischen den Spielzeiten einzelne Mitglieder ausscheiden und neue hinzutreten.

Atlanta

BGH, Urt v. 3. März 2005 - I ZR 133/02 - OLG Karlsruhe; LG Mannheim UrhG § 17 Abs. 2; BGB § 1006 Abs. 1

Die Darlegungs- und Beweislast für den Eintritt der Erschöpfung nach § 17 Abs. 2 UrhG trifft denjenigen, der sich darauf beruft. Der Nachweis, ob eine Übereignung stattgefunden hat, die in der Regel einen Veräußerungstatbestand i.S. des § 17 Abs. 2 UrhG darstellt, kann gegebenenfalls durch die Vermutung des § 1006 BGB erleichtert werden.

Fundstelle: WRP 2005, 622-624; NJW 2005, 1581-1583

3. Markenrecht

LOKMAUS

BGH, Beschl. v. 2. Dezember 2004 – I ZB 8/04 – Bundespatentgericht; MMA Art. 5 Abs. 2; MarkenG § 8 Abs. 2 Nr. 2

a) Die Regelung des Art. 5 Abs. 2 MMA, wonach die nationale Behörde ihre Schutzverweigerung dem Internationalen Büro vor Ablauf eines Jahres nach der internationalen Registrierung der Marke unter Angabe aller Gründe mitzuteilen hat, verlangt nicht, daß in der Anzeige der Schutzverweigerung bereits sämtliche Tatsachen angeführt werden müssen, mit denen die Schutzversagung begründet werden soll. Die Berücksichtigung neuer Tatsachen im anschließenden amtlichen und gerichtlichen Verfahren ist möglich, solange hierdurch der Beweggrund für die Schutzversagung nicht ausgetauscht wird.

b) Zur Eintragbarkeit der Bezeichnung LOKMAUS für Handregler zur digitalen Steuerung einer Spielzeugmodellbahnanlage.

Literaturhaus

BGH, Urt. v. 16. Dezember 2004 - I ZR 69/02 - OLG München; LG München I MarkenG § 5 Abs. 2, § 15 Abs. 2; UWG §§ 3, 4 Nr. 10, § 8 Abs. 1; BGB §§ 12, 276 Fa a.F. (c.i.c.)

a) Der Bezeichnung "Literaturhaus e.V." fehlt die originäre Unterscheidungskraft für einen auf den Gebieten der Förderung der Literatur und des Buchwesens sowie der bildenden Kunst und der neuen Medien tätigen Verein. Für den Schutz als Unternehmenskennzeichen nach § 5 Abs. 2 MarkenG und als Name nach § 12 BGB ist daher Verkehrsgeltung der Bezeichnung erforderlich.

b) Wer auf eine Anfrage, einen Internet-Auftritt unter einem bestimmten Domain-Namen zu erstellen, diesen für sich registrieren lässt, kann unter dem Gesichtspunkt einer gezielten Behinderung eines Mitbewerbers nach § 4 Nr. 10 UWG und eines Verschuldens bei Vertragsverhandlungen zur Unterlassung

der Verwendung der Domain-Namen und zur Einwilligung in die Löschung der Registrierungen verpflichtet sein.

Fundstelle: WRP 2005, 614-616; NJW 2005, 1503-1505; MarkenR 2005, 196-198; ZUM-RD 2005, 223-226

Räucherkatze

BGH, Urt. v. 16. Dezember 2004 - I ZR 177/02 - OLG Düsseldorf; LG Düsseldorf MarkenG § 5 Abs. 2, § 14 Abs. 2 Nr. 2, § 15 Abs. 2; UWG § 3, § 4 Nr. 9 Buchst. a

a) Gebäude werden regelmäßig vom Verkehr nur in ihrer technischen Funktion und ästhetischen Gestaltung und nicht als Hinweis auf die Herkunft von Waren oder Dienstleistungen wahrgenommen. Für eine vom Regelfall abweichende Verkehrsauffassung sind besondere Anhaltspunkte erforderlich.

b) Eine mit Benutzungsaufnahme geschützte besondere Bezeichnung eines Geschäftsbetriebs oder Unternehmens i.S. von § 5 Abs. 2 Satz 1 MarkenG muß über Namensfunktion verfügen.

c) Der Schutz des Unternehmenskennzeichens nach § 5 Abs. 2, § 15 Abs. 2 MarkenG setzt eine kennzeichenmäßige Verwendung der kollidierenden Bezeichnung voraus.

Fundstelle: WRP 2005, 605-610; GRUR 2005, 419-423

FERROSIL

BGH, Beschl. v. 20. Januar 2005 - I ZB 31/03 - Bundespatentgericht MarkenG § 26 Abs. 1 und Abs. 3

Die Marke "FERROSIL" wird durch das Zeichen "P3-ferrosil" rechtserhaltend i.S. von § 26 MarkenG benutzt, wenn der Verkehr "P3-ferrosil" nicht als einheitliches Zeichen, sondern "P3" und "ferrosil" als zwei Kennzeichen auffaßt. Dies liegt nahe, wenn den Fachkreisen "P3" als eine Art Unternehmenskennzeichen und als Stamm von Serienzeichen und die vielfältigen Produktnamen der "P3-Serie" bekannt sind.

Fundstelle: WRP 2005, 620-622

Lila-Postkarte

BGH, Urt. v. 3. Februar 2005 - I ZR 159/02 - OLG Hamm; LG Bochum MarkenG § 14 Abs. 2 Nr. 3;

UWG § 4 Nr. 7

a) Von einem markenmäßigen Gebrauch i.S. des § 14 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG ist auszugehen, wenn die angesprochenen Verkehrskreise das mit der Klagemarke identische oder ähnliche Zeichen als Teil der Produktaufmachung auffassen und aufgrund der Zeichenidentität oder -ähnlichkeit oder der Bekanntheit der Klagemarke eine gedankliche Verknüpfung zwischen Klagemarke und Kollisionszeichen herstellen.

b) Wird eine bekannte Marke bei der Aufmachung eines Produkts in witziger und humorvoller Weise verwandt (hier: Wiedergabe auf einer Postkarte), kann die Unlauterkeit der Ausnutzung der Unterscheidungskraft (Aufmerksamkeitsausbeutung) der Klagemarke aufgrund der Kunstfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG ausgeschlossen sein.

Russisches Schaumgebäck

BGH, Urt. v. 3. Februar 2005 - I ZR 45/03 - OLG Düsseldorf; LG Düsseldorf
MarkenG § 8 Abs. 1 Nr. 1, § 14 Abs. 2

Der Verletzungsrichter ist durch den Grundsatz der Bindung an die Eintragung der Klagemarke nicht an der Feststellung gehindert, die Benutzung einer mit der geschützten Marke identischen Bezeichnung oder Gestaltung werde in der beanstandeten konkreten Verwendungsvorm vom Verkehr nicht als Herkunftshinweis verstanden und erfolge daher nicht markenmäßig, weil die der Eintragung zugrundeliegende Feststellung hinreichender Unterscheidungskraft nicht voraussetzt, daß der Verkehr bei jeder Verwendungsmöglichkeit einen Herkunftshinweis annimmt.

Fundstelle: WRP 2005, 610-614; GRUR 2005, 414-417

MEY/Ella May

BGH, Beschl. v. 24. Februar 2005 - I ZB 2/04 - Bundespatentgericht
MarkenG § 9 Abs. 1 Nr. 2

Es gibt keinen Erfahrungssatz, daß sich der Verkehr bei erkennbar aus Vor- und Nachnamen gebildeten Marken allein oder vorrangig am Nachnamen orientiert. Liegen besondere Umstände vor, kann bei der Beurteilung der Verwech-

lungsgefahr dem Nachnamen in der Gesamtbezeichnung eine prägende Wirkung zugemessen werden. Solche Umstände können in der kraft Benutzung gesteigerter Kennzeichnungskraft der nur aus dem Nachnamen gebildeten älteren Marke liegen.

Fundstelle: WRP 2005, 744-746

4. Wettbewerbsrecht**Sammelmitgliedschaft II**

BGH, Urt. v. 11. November 2004 - I ZR 72/02 - OLG Celle; LG Hannover
UWG § 13 Abs. 2 Nr. 2 a.F.

Geht ein Hersteller, der seine Produkte über ein selektives Vertriebssystem absetzt, für seine Vertragshändler eine Mitgliedschaft in einem Wettbewerbsverband ein, ergibt es sich aus der Natur des Vertragshändlervertrages, dass er damit auch die gewerblichen Interessen der Vertragshändler wahrnimmt.

Fundstelle: EBE/BGH 2005, 138-139; WRP 2005, 742-744

The Colour of Élégance

BGH, Urt. v. 20. Januar 2005 - I ZR 29/02 - OLG Düsseldorf; LG Düsseldorf
Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates v. 20.12.1993 über die Gemeinschaftsmarke (Gemeinschaftsmarkenverordnung - GMV) Art. 51 Abs. 1 lit. b; UWG §§ 3, 4 Nr. 10

a) Die Bösgläubigkeit einer Markenmeldung, die mit dem Einsatz der Marke als Mittel des Wettbewerbskampfes begründet wird, setzt die objektive Eignung des angemeldeten Zeichens, eine Sperrwirkung zu entfalten und als Mittel des Wettbewerbskampfes eingesetzt zu werden, und eine entsprechende Absicht des Anmeldenden voraus. An der objektiven Eignung der Marke, zu Sperrzwecken eingesetzt zu werden, fehlt es im Regelfall nicht deshalb, weil die kollidierende Bezeichnung beschreibend und nicht markenmäßig benutzt wird.

b) Von einer wettbewerbswidrigen Behinderungsabsicht ist bei einer Markenmeldung grundsätzlich nicht auszugehen, wenn mit ihr eine "Markenfamilie" des Anmelders fortgeschrieben wird.

Optimale Interessenvertretung

BGH, Urt. v. 27. Januar 2005 - I ZR 202/02 - OLG Hamburg; LG Hamburg
UWG §§ 3, 4 Nr. 11, § 8 Abs. 3 Nr. 1;
BRAO § 43b; BORA § 6

Ist in einer Werbung für eine Rechtsanwaltskanzlei die Angabe über eine "optimale Vertretung" eingebettet in eine Reihe von Sachangaben, kann nach dem Kontext der gesamten Werbeaussage ein Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot nach § 43b BRAO, § 6 BORA zu verneinen sein.

Fundstelle: NJW 2005, 1644-1645;
Information StW 2005, 402-403; ZIP
2005, 1004-1005; WRP 2005, 738-739

Russisches Schaumgebäck

BGH, Urt. v. 3. Februar 2005 - I ZR 45/03 - OLG Düsseldorf; LG Düsseldorf
UWG § 4 Nr. 10

Es ist als unlauterer Behinderungswettbewerb anzusehen, wenn ein Importeur eines Schaumgebäcks, der für sich die Eintragung einer dreidimensionalen Form als Marke erwirkt hat, unter Berufung auf die Marke andere Importeure von der Benutzung dieser Form ausschließen will, die der traditionellen Form dieses in den Staaten der ehemaligen Sowjetunion nach einem bestimmten staatlichen Standard von verschiedenen Unternehmen hergestellten und nach Deutschland importierten Süßwarenprodukts entspricht.

Fundstelle: WRP 2005, 610-614; GRUR
2005, 414-417

Vitamin-Zell-Komplex

BGH, Vers.-Urt. v. 24. Februar 2005 - I ZR 101/02 - OLG Celle; LG Hannover
UWG § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 8 Abs. 3 Nr. 1;
UWG § 4 Nr. 9

Für die Eigenschaft als Mitbewerber kommt es allein auf das tatsächliche Bestehen eines Wettbewerbsverhältnisses an. Es ist dafür unerheblich, ob die eigene Tätigkeit des Anspruchstellers, die das Wettbewerbsverhältnis begründet, gesetzwidrig oder wettbewerbswidrig ist. Ein Mitbewerber, der sich so im geschäftlichen Verkehr verhält, verliert grundsätzlich nicht den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb.

Ansprüche aus ergänzendem wettbewerbsrechtlichem Leistungsschutz wegen Herkunftstäuschung und unlauterer Rufausbeutung sind nicht schon dann ausgeschlossen, wenn der Vertrieb des nachgeahmten Produkts gegen ein gesetzliches Verbot verstößt oder selbst wettbewerbswidrig ist.

Fundstelle: WRP 2005, 735-737

Handtuchklemmen

BGH, Urt. v. 24. März 2005 - I ZR 131/02 - OLG Köln; LG Köln
UWG § 4 Nr. 9

Der ergänzende wettbewerbsrechtliche Leistungsschutz gegen eine vermeidbare Herkunftstäuschung hat nicht nur zur Voraussetzung, daß das nachgeahmte Erzeugnis wettbewerbsliche Eigenart besitzt. Erforderlich ist grundsätzlich auch, daß das Erzeugnis bei den maßgeblichen Verkehrskreisen eine gewisse Bekanntheit erreicht hat, da eine Herkunftstäuschung in aller Regel bereits begrifflich nicht möglich ist, wenn dem Verkehr nicht bekannt ist, dass es ein Original gibt.

Traumcabrio

BGH, Urt. v. 3. März 2005 - I ZR 117/02 - OLG Hamburg; LG Hamburg
UWG §§ 3, 4 Nr. 6

Die einheitliche Gestaltung des Bestellscheins mit dem Teilnahme-Coupon für ein Gewinnspiel wird bei den angesprochenen Verbrauchern regelmäßig den Eindruck einer Abhängigkeit der Gewinnspielteilnahme oder der Gewinnchance von einer Warenbestellung hervorrufen. Dieser Eindruck einer Verbindung von Warenbestellung und Gewinnspielteilnahme bzw. Gewinnchance kann aufgrund der Ausgestaltung und des Inhalts des Bestellscheins (hier: optisch hervorgehobener Hinweis auf die fehlende Abhängigkeit in den Teilnahmebedingungen und weiterer Hinweis auf dem Teilnahme-Coupon, optische Trennung von Bestellschein und Teilnahme-Coupon) entfallen.

Kündigungshilfe

BGH, Urt. v. 7. April 2005 - I ZR 140/02

- OLG Karlsruhe; LG Konstanz
UWG §§ 3, 4 Nr. 1 und 10

Es ist grundsätzlich zulässig, einem vertraglich noch gebundenen Kunden dadurch bei einer ordentlichen Kündigung zu helfen, daß ihm ein vorbereitetes Kündigungsschreiben vorgelegt wird, das nach Einfügung des Kündigungstermins nur noch zu unterschreiben ist. Ein solches Verhalten ist ohne Hinzutreten besonderer Umstände weder als unangemessen unsachliche Einflußnahme auf Verbraucher noch als unlautere gezielte Behinderung eines Mitbewerbers zu beurteilen.

Optometrische Leistungen III

BGH, Urt. v. 21. April 2005 - I ZR 190/02 - OLG Koblenz; LG Bad Kreuznach

HeilprG § 1 Abs. 2; UWG § 4 Nr. 11

Eine hinreichende Aufklärung über die mit der berührungslosen Augeninnendruckmessung (Tonometrie) und der Prüfung des Gesichtsfeldes mittels einer Computermessung (automatische Perimetrie) durch Optiker verbundene mittelbare Gesundheitsgefährdung erfordert keine Schriftlichkeit des aufklärenden Hinweises.

5. Pressemitteilungen

Pressemitteilung Nr. 77/2005

Bundesgerichtshof verbietet Etikett für Birnenschaumwein mit der blickfangmäßig herausgestellten Angabe „CHAMPAGNERBRATBIRNE“

BGH, Urt. v. 19. Mai 2005 - I ZR 262/02 - OLG Stuttgart; LG Stuttgart

Der u.a. für das Wettbewerbs- und Markenrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat heute entschieden, daß die Verwendung eines Etiketts für einen Birnenschaumwein, auf dem die Angabe „CHAMPAGNERBRATBIRNE“ blickfangmäßig herausgestellt ist, eine Beeinträchtigung der geschützten Bezeichnung „Champagne“ darstellt.

Der Beklagte ist Inhaber eines Gasthofs in der Nähe von Göppingen (Württemberg) und stellt aus der Birnensorte

„Champagner Bratbirne“ einen Birnenschaumwein her. Das Flaschenetikett enthält die Angabe
BIRNENSCHAUMWEIN
AUS DER

CHAMPAGNERBRATBIRNE

Die Klägerin, die Vereinigung der Champagnerhersteller, hat dies beanstandet und den Beklagten auf Unterlassung in Anspruch genommen. Das Oberlandesgericht hat dem Beklagten verboten, die Angabe „AUS DER CHAMPAGNERBRATBIRNE“ in der beanstandeten Weise zu verwenden.

Der Bundesgerichtshof hat die Revision des Beklagten zurückgewiesen.

Der Klägerin stehe nach dem deutsch-französischen Abkommen über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und anderen geographischen Bezeichnungen vom 8. März 1960 der geltend gemachte Unterlassungsanspruch zu. Der Schutz der darin aufgeführten Bezeichnung „Champagne“ sei nicht auf die in dem Abkommen im einzelnen aufgeführten Waren und auch nicht auf eine identische Benutzung der geschützten Bezeichnung beschränkt. Es reiche vielmehr aus, daß die beanstandete Angabe geeignet sei, den Werbewert der geschützten Bezeichnung zu beeinträchtigen. Von einer solchen Beeinträchtigung der Bezeichnung „Champagne“ sei hier auszugehen, weil in dem Wort „CHAMPAGNERBRATBIRNE“ der Bestandteil „Champagner“ für die angesprochenen Verkehrskreise ohne weiteres erkennbar und die Art der Waren sehr ähnlich sei. Zwar werde für den Verkehr deutlich, daß es sich um einen Obstschaumwein handele, der aus einer bestimmten Birnensorte hergestellt sei. Gleichwohl sei hier aber von einer wettbewerbsrechtlich relevanten Beeinträchtigung der geschützten Bezeichnung „Champagne“ auszugehen, mit der besondere Gütevorstellungen verbunden seien. Ihr Wert rechtfertige einen besonders wirksamen Schutz gegen Beeinträchtigungen. Durch die Hervorhebung der Bezeichnung „CHAMPAGNERBRATBIRNE“ lehne sich der Beklagte an die besondere Exklusivität der Bezeichnung „Champagner“ an und nutze deren besonderen Ruf aus. Die Verwendung der beanstandeten Bezeichnung in der hervorgehobenen Weise sei für den Beklag-

ten weder unentbehrlich noch durch ein überwiegendes Interesse gerechtfertigt. Für den berechtigten Hinweis auf die verwendete Obstsorte bedürfte es der blickfangmäßigen Herausstellung nicht.
Karlsruhe, den 19.05.2005

Pressemitteilung Nr. 78/2005

Ältere Spielfilmverwertungsverträge erfassen auch eine Vermarktung auf DVD

BGH Urt. v. 19. Mai 2005 – I ZR 285/02
- OLG München; LG München

Der u.a. für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, daß es sich bei der Vermarktung eines digital gespeicherten Films zum Abspielen auf einem eigenen Wiedergabegerät (DVD) nicht um eine gegenüber der Vermarktung herkömmlicher Videokassetten neue Nutzungsart i.S. des § 31 Abs. 4 UrhG handelt. Üblicherweise werden dem Filmhersteller von den Mitwirkenden umfassende Nutzungsrechte eingeräumt, die auch die Videozweitauswertung umfassen. Nach dem deutschen Urheberrechtsrechtsgesetz können jedoch keine Nutzungsrechte für noch nicht bekannte Nutzungsarten vergeben werden. Da die DVD in Deutschland erst seit den neunziger Jahren bekannt ist, hätte die Einordnung der DVD als neue Nutzungsart bedeutet, daß die Filmhersteller für eine Vielzahl von Filmen nicht im Besitz der Rechte für die von ihnen heute wahrgenommene DVD-Zweitauswertung wären.

Der Kläger wirkte als Filmarchitekt an dem 1980/81 produzierten Spielfilm „Der Zauberberg“ nach dem Roman von Thomas Mann mit. Für die von ihm geschaffene Ausstattung des Films (u.a. die der literarischen Vorlage möglichst weitgehend entsprechende Darstellung des Sanatoriums „Berghof“ einschließlich der Innenräume) ist der Kläger mit dem Bundesfilmpreis ausgezeichnet worden; vor dem BGH war nicht mehr im Streit, daß diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist.

Die Beklagte ist eine Filmverwertungsgesellschaft, die über die Rechte an dem Film „Der Zauberberg“ verfügt, die die Mitwirkenden ursprünglich dem Produzenten eingeräumt haben. Sie vermark-

tet den Film inzwischen nicht nur auf Videokassette, sondern auch auf DVD. Der Kläger hatte 1980 mit dem Filmproduzenten einen Anstellungsvertrag geschlossen, durch den der Gesellschaft über die Verweisung auf den Tarifvertrag für Film- und Fernsehschaffende eine umfassende Nutzung und Verwertung des Films eingeräumt worden war. Während 1980 die Videozweitauswertung von Spielfilmen bereits bekannt war, wurde das digitale Speichermedium DVD erst in den Neunzigerjahren bekannt und spätestens 1998 in Deutschland eingeführt. Der Kläger hat im Rechtsstreit die Ansicht vertreten, die Beklagte sei zur Vermarktung des Films „Der Zauberberg“ auf DVD schon deswegen nicht berechtigt, weil es sich bei der DVD um eine zum Zeitpunkt der Rechtseinräumung durch den Kläger unbekanntere Nutzungsart handele, für die der Kläger im Jahr 1980 Nutzungsrechte noch nicht habe wirksam einräumen können. Außerdem hat er sich darauf gestützt, daß seine Rechte auch durch eine ursprünglich für das ZDF produzierte, ebenfalls auf der DVD enthaltene Dokumentation „100 Tage auf dem Zauberberg“ verletzt würden, in der die von ihm geschaffene Filmausstattung zu sehen war.

Das Landgericht München I hat der auf Unterlassung, Auskunft und Schadensersatz gerichteten Klage stattgegeben (MMR 2001, 828), während das Oberlandesgericht München die Klage abgewiesen hat (NJW 2003, 675). Der Bundesgerichtshof hat dieses Urteil aufgehoben und die Sache an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Dabei ist der BGH dem Oberlandesgericht in der im Mittelpunkt stehenden Frage gefolgt und hat ebenfalls die DVD-Vermarktung nicht als neue Nutzungsart angesehen. Bloße technische Neuerungen, die eine neue Verwendungsform kennzeichnen, reichen nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs für sich genommen nicht aus, um eine neue Nutzungsart anzunehmen. Erforderlich ist vielmehr daneben eine wirtschaftlich eigenständige Verwendungsform. Daran fehlt es hier. Die DVD-Zweitauswertung von Spielfilmen stellt im Verhältnis zur herkömmlichen Vermarktung auf Videokassetten keine wirtschaftlich eigenständige Verwendungs-

form dar. Durch die DVD werden trotz des gesteigerten Absatzes letztlich keine neuen Absatzmärkte erschlossen; auch werden dem Urheber durch die Einbeziehung dieser Nutzungsart keine Ertragnisse vorenthalten. Es ist abzusehen, daß die DVD auf längere Sicht die herkömmliche Videokassette ersetzen wird. Durch die DVD wird daher kein neuer Markt erschlossen; vielmehr tritt sie an die Stelle einer herkömmlichen Verwendungsform.

Dennoch hat der BGH das Berufungsurteil aufgehoben, weil das Oberlandesgericht es versäumt hat, sich auch mit dem weiteren Vortrag des Klägers auseinanderzusetzen, wonach sein Urheberrecht auch durch die auf der DVD wiedergegebene Dokumentation „100 Tage auf dem Zauberberg“ verletzt werde. Um diese Prüfung nachzuholen, ist die Sache an das OLG München zurückverwiesen worden.

Karlsruhe, den 19.05.2005

Pressemitteilung Nr. 82/2005

Markenverletzung durch Transit von Waren? Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
BGH, Beschl. V. 2. Juni 2005 – I ZR 246/02 – OLG Dresden; LG Leipzig

Der u.a. für das Markenrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat dem Europäischen Gerichtshof die Frage vorgelegt, ob eine im Inland eingetragene Marke ihrem Inhaber auch das Recht gibt, den Transit von mit der Marke versehenen Waren zu verbieten.

Die Klägerin ist Inhaberin der Marke „Diesel“ für Bekleidung in verschiedenen Ländern, u.a. Deutschland und Polen, nicht aber in Irland. Die Beklagte hat ihren Sitz in Irland. Dort vertreibt sie Jeanshosen unter der Marke „Diesel“. Zur Herstellung der Kleidung läßt sie den Stoff nach Polen bringen und dort zu den Hosen zusammennähen. Auf dem Land – und Seeweg bringt sie diese über Deutschland nach Irland.

Die Klägerin betrachtet die Durchfuhr als eine Verletzung ihrer Markenrechte und begehrt Unterlassung, Auskunft, Schadensersatzfeststellung und Vernichtung der beschlagnahmten Hosen. Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben.

Hiergegen wendet sich die Beklagte mit ihrer durch das Berufungsgericht zugelassenen Revision.

Der Bundesgerichtshof hat das Verfahren durch Beschluß ausgesetzt, um dem Europäischen Gerichtshof die Frage zur Vorabentscheidung gemäß § 234 EG-Vertrag vorzulegen, ob die eingetragene Marke ihrem Inhaber das Recht gewährt, die bloße Durchfuhr von Waren mit dem Zeichen zu verbieten. Das auf der Richtlinie 89/104/EWG beruhende Markengesetz sieht ausdrücklich ein Verbot von Einfuhr und Ausfuhr markenverletzender Waren vor, nicht aber ein Verbot der Durchfuhr. Die vor Inkrafttreten des Markengesetzes ergangene Rechtsprechung (BGHZ 23, 100, 104 ff. – Taeschner/Pertussin I) sah im Transit keine relevante inländische Benutzungshandlung. Der I. Zivilsenat möchte hieran festhalten und die Durchfuhr nicht als eine markenrechtlich relevante Benutzung ansehen.

Gewichtige Stimmen der Literatur sehen dies anders. Es bestehe die Gefahr, so meinen sie, daß während des Transits die mit der Marke versehenen Waren auf welche Weise auch immer im Inland in den Verkehr gelangten und das dort bestehende Markenrecht verletzen. Dieser Gefahr sei unter Heranziehung des markenrechtlichen Schutzes vorzubeugen. Auch die Produktpiraterieverordnung der Europäischen Gemeinschaft sieht ein Verbot der Durchfuhr von Pirateriewaren von einem Drittstaat durch das Gemeinschaftsgebiet in ein Drittland vor.

Die hinsichtlich der Reichweite des markenrechtlichen Schutzes bestehenden Zweifel können nur von dem zur Auslegung des Gemeinschaftsrechts zuständigen Gerichtshof in Luxemburg ausgeräumt werden. Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs gibt weiter zu bedenken, daß die Antwort auf die gestellte Frage im Hinblick auf die Warenverkehrsfreiheit nach dem EG-Vertrag auch davon abhängen könne, ob die betreffenden Waren im Herkunftsland rechtmäßig oder rechtswidrig hergestellt würden und ob es sich bei dem Herkunftsland um einen Mitgliedsstaat handele oder nicht.

Karlsruhe, den 02.06.2005

Pressemitteilung Nr. 93/2005

Streit um Domainname zwischen zwei Krankenhäusern

BGH, Urt. v. 23. Juni 2005 – I ZR 288/02 - OLG Karlsruhe; LG Mannheim

Der u.a. für das Kennzeichenrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat einen Streit zwischen zwei Krankenhäusern um den Domainnamen „hufeland.de“ entschieden. Beide Krankenhäuser führen den Namen des als Begründer des Naturheilverfahrens geltenden Arztes Christoph Wilhelm Hufeland (1762-1836) in ihrer Geschäftsbezeichnung.

Die Klägerin betreibt seit 1986 eine Klinik für Krebskranke in Bad Mergentheim (Baden-Württemberg). Sie wirbt bundesweit für ihre dem Naturheilverfahren verpflichtete Therapie und verwendet dabei die Bezeichnung „Hufelandklinik“ mit dem beschreibenden Zusatz „für ganzheitliche immunbiologische Therapie“. Außerdem ist sie Inhaberin der Marke „Hufeland“, die für Krankenhausdienstleistungen eingetragen ist.

Die Beklagte betreibt ein Kreis Krankenhaus in Bad Langensalza (Thüringen), das sie seit 1993 „Hufeland Krankenhaus Bad Langensalza“ nennt. Sie hatte vorgebracht, daß ihr Krankenhaus schon seit 1962 den Namen Hufeland führe, und zwar bis 1993 als „Kreis Krankenhaus Christoph Wilhelm Hufeland“. 1999 ließ sich die Beklagte den Domainnamen „hufeland.de“ registrieren. Seitdem verwendet sie diese Adresse für ihren Internetauftritt.

Die Klägerin hat der Beklagten diesen Domainnamen streitig gemacht. Sie ist der Ansicht, ihr stünden die älteren und besseren Rechte an dieser Bezeichnung zu. Das Landgericht Mannheim hatte der auf Unterlassung und Verzicht auf den Domainnamen „hufeland.de“ gerichteten Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht Karlsruhe hatte die Berufung zurückgewiesen.

Dieses Urteil hat der Bundesgerichtshof aufgehoben. Er hat angenommen, daß für die Kliniken beider Parteien das Firmenschlagwort „Hufelandklinik“ oder „Hufeland-Krankenhaus“ verwendet werde. Da das Oberlandesgericht den Sachverhalt noch nicht abschließend geklärt habe, sei von dem Vortrag der Beklagten

auszugehen. Danach seien beide Parteien bereits im Zeitpunkt der deutschen Einheit Inhaber eines Kennzeichenrechts an dem Firmenschlagwort „Hufelandklinik“ oder „Hufeland-Krankenhaus“ gewesen. Die Wiedervereinigung habe dazu geführt, daß beide Rechte mit unterschiedlichen Schutzbereichen nebeneinander bestanden hätten: das der schon vor der Wiedervereinigung bundesweit werbenden Klägerin im gesamten Bundesgebiet, das der regional begrenzt tätigen Beklagten beschränkt auf ihren räumlichen Wirkungskreis.

Da die beiden Kennzeichenrechte in dieser Weise nebeneinander stünden, seien beide Parteien wie Gleichnamige zu behandeln; beiden sei es gestattet, die Bezeichnung „Hufelandklinik“ oder „Hufeland-Krankenhaus“ zu verwenden. Gehe es um die Registrierung des gemeinsamen Namens (hier „Hufeland“) als Domainname, gelte unter Gleichnamigen der Grundsatz: „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst!“

Die Gleichgewichtslage dürfe allerdings nicht gestört werden, etwa dadurch, daß die Beklagte ihren Tätigkeitsbereich räumlich ausdehne. In der Registrierung und Verwendung des Domainnamens „hufeland.de“ liege eine solche räumliche Ausweitung des Tätigkeitsbereichs noch nicht, auch wenn diese Internetseite von überall aus aufgerufen werden könne.

Der Bundesgerichtshof hat die Sache an das Oberlandesgericht zurückverwiesen, damit der Sachverhalt abschließend aufgeklärt werden kann.

Karlsruhe, den 23.06.2005

Pressemitteilung Nr. 94/2005

Bundesgerichtshof bestätigt Vorwurf des Marktmissbrauchs gegenüber Mainova AG

BGH, Beschl. v. 28. Juni 2005 – KVR 27/04 - OLG Düsseldorf

Der Kartellsenat des Bundesgerichtshofs hat heute entschieden, daß der Betreiber eines Stromnetzes der allgemeinen Versorgung verpflichtet ist, den Betreibern von in seinem Versorgungsgebiet liegenden Arealnetzen den Zugang zu seinem Mittelspannungsnetz zu gewähren. Damit ist eine Untersagungsverfügung des Bundeskartellamts in letzter Instanz bes-

tätigt worden, mit der der im Mehrheitsbesitz der Stadt Frankfurt a.M. stehenden Mainova AG der Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung vorgeworfen worden war.

Zwei Unternehmen wollten in Frankfurt jeweils ein Arealnetz für einen größeren Neubau bzw. für ein Neubaugebiet betreiben. Unter einem Arealnetz versteht man ein aus einem oder mehreren Grundstücken bestehendes, zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken genutztes Gebiet mit einem eigenen, der Versorgung der dort ansässigen Letztverbraucher dienenden Niederspannungsnetz. Es war geplant, die beiden Arealnetze an das Mittelspannungsnetz der Mainova anzuschließen. Für die Umspannung des zu beziehenden Stroms auf Niederspannung war jeweils eine eigene Umspannanlage vorgesehen. In beiden Fällen verweigerte Mainova den Anschluß der Arealnetze an ihr Mittelspannungsnetz. Dies führte dazu, daß der Betrieb der Arealnetze in beiden Fällen der Mainova überlassen werden mußte.

Das Bundeskartellamt hatte in dem Verhalten der Mainova den Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung gesehen. Dementsprechend hatte es das beanstandete Verhalten untersagt. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat die Beschwerde der Mainova zurückgewiesen. Dagegen hat sich Mainova mit der Rechtsbeschwerde gewandt. Sie hat vor allem geltend gemacht, sie sei als Betreiber des Netzes der allgemeinen Stromversorgung gesetzlich gezwungen, jeden Letztverbraucher an ihr Netz anzuschließen und zu allgemeinen Tarifen zu versorgen. Dabei gehe das Gesetz von einer einheitlichen Netzstruktur aus. Ihr sei es unter diesen Umständen nicht zuzumuten, Arealnetzbetreibern den Zugang zu ihrem Mittelspannungsnetz zu gewähren. Denn die Betreiber dieser Netze gingen nach dem Prinzip des „Rosinenpickens“ vor, indem sie sich einzelne lukrative Areale mit hoher Versorgungsdichte und verhältnismäßig großem Energiebedarf aussuchten.

Der Bundesgerichtshof ist dieser Argumentation nicht gefolgt, sondern hat in der Verweigerung des Anschlusses ebenfalls den Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung gesehen. Mit der Liberalisierung der Energiemärkte habe sich

das traditionelle Leitbild eines einheitlichen Versorgungsnetzes geändert. Denn jeder Wettbewerber werde sich – gleichgültig ob die Versorgung über eine eigene Stichleitung, im Wege der Durchleitung oder durch Anschluß von Arealnetzen an das Mittelspannungsnetz des Netzbetreibers erfolgen solle – in erster Linie um die lukrativen Kunden bemühen. Der gesetzlichen Regelung sei dabei die Erwägung fremd, daß Wettbewerb nur dann gefördert werden solle, wenn die Gefahr eines „Rosinenpickens“ ausgeschlossen werden könne. Zwar sei es nicht auszuschließen, daß Mainova infolge des Wettbewerbs nicht im selben Maße wie früher zugunsten der strukturschwachen Bereiche des Versorgungsnetzes quersubventionieren könne. Dem Liberalisierungskonzept liegt aber die Vorstellung zugrunde, daß die Verbraucherpreise infolge der Öffnung der Märkte sinken würden, so daß selbst für die strukturschwachen Bereiche die negativen Effekte des Wettbewerbs durch die positiven zumindest ausgeglichen würden.

Auch die Beeinträchtigung der Netzstruktur hat der Bundesgerichtshof nicht als Argument für die Anschlußverweigerung gelten lassen. Zwar sei nicht zu leugnen, daß der Betrieb eines sicheren Netzes teurer werde, wenn es vermehrt zu einer Bildung von Inseln komme, die das allgemeine Netz nicht versorge. Der Bestand des Versorgungsgebietes von Mainova werde aber nicht gefährdet, weil sich die Verpflichtung, Arealnetze an das Mittelspannungsnetz anzuschließen, nur auf Neubauten und Neuerschließungen beziehe. Im übrigen hat der Bundesgerichtshof darauf hingewiesen, daß die Bundesregierung nach dem erst vor wenigen Tagen verabschiedeten neuen Energiewirtschaftsgesetz in einer Verordnung im einzelnen bestimmen könne, unter welchen Bedingungen der Anschluß von Arealnetzen für den Betreiber des allgemeinen Versorgungsnetzes zumutbar sei. Die Bundesregierung habe es daher in der Hand, in Zukunft Bestimmungen zu treffen, die eine stärkere Berücksichtigung des allgemeinen Strukturinteresses ermöglichten.

Karlsruhe, den 28. Juni 2005

Pressemitteilung Nr. 95/2005

Bundesgerichtshof zum Mißbrauchsvorwurf wegen nach § 19 Abs. 1 i.V.m Abs. 4 GWB überhöhter Netznutzungsentgelte

BGH, Beschl. v. 28. Juni 2005 - KVR 17/04 - OLG Düsseldorf

Der Kartellsenat des Bundesgerichtshofs hat seine Entscheidung in dem Verfahren Bundeskartellamt ./ Stadtwerke Mainz AG verkündet, in dem es u.a. darum geht, ob das Bundeskartellamt seine Beurteilung, die Stadtwerke Mainz forderten mißbräuchlich überhöhte Netznutzungsentgelte für die Durchleitung von Strom in ihrem Netzgebiet, auf einen Vergleich der je Kilometer Leitungslänge erzielten Erlöse stützen und als Vergleichsunternehmen die RWE Net AG (jetzt: RWE Energy AG, fortan: RWE) heranziehen darf.

Die Stadtwerke Mainz betreiben das Mittel- und Niederspannungsstromnetz in der Stadt Mainz sowie in angrenzenden Gemeinden. Dritten Unternehmen stellen sie ihr Leitungsnetz zur Durchleitung zur Verfügung. Das Netznutzungsentgelt, das die Durchleiter zu entrichten haben, ermitteln die Stadtwerke nach den Regeln der Anlage 3 der „Verbändevereinbarung Strom II Plus“. Das Bundeskartellamt hat der Stadtwerke Mainz AG im April 2003 – nach umfangreichen Ermittlungen - untersagt, in bestimmten Netzebenen Netznutzungsentgelte zu erheben, die insgesamt den Betrag von 40.800.000 € im Jahr überschreiten. Dabei hat sich die Behörde auf einen Vergleich der Erlöse gestützt, die einerseits die Stadtwerke Mainz, andererseits die als Vergleichsunternehmen herangezogene RWE je Kilometer Leitungslänge erzielen; das dabei ermittelte Kostensenkungspotential der Stadtwerke Mainz liegt nach dieser Vergleichsuntersuchung bei mehr als 10 Mio. € jährlich. Auf die Beschwerde der Stadtwerke Mainz AG hat das Oberlandesgericht Düsseldorf (WuW/E DE-R 1439 ff.) die Untersagungsanordnung aufgehoben. Auf die Rechtsbeschwerde des Bundeskartellamts hat der Kartellsenat des Bundesgerichtshofs den Beschluß des OLG Düsseldorf aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Er ist in seiner Entscheidung, die auf der Grundlage des noch geltenden, demnächst außer Kraft tretenden Energiewirtschaftsgesetzes ergangen ist, dem Beschwerdegericht in wesentlichen Punkten nicht gefolgt. Nach seiner Beurteilung ist die in der Untersagungsanordnung enthaltene Festlegung einer statischen Erlösobergrenze keine unzulässige Preisregulierung, weil die Stadtwerke Mainz AG selbst entscheiden kann, auf welche Weise sie die ihr aufgegebenen Erlössenkung umsetzt. Auch der Vergleich der je Kilometer Leitungslänge erzielten Erlöse sei nicht schlechthin unzulässig. Vielmehr führe diese Preisermittlungsmethode – anders als ein Tarifvergleich, welcher von den jeweils zur Verfügung stehenden Tarifspielräumen verfälscht werden könne und einen Preishöhenmißbrauch nicht ohne weiteres aufdecke – in aller Regel zu Vergleichszahlen, die eine effektivere Mißbrauchskontrolle ermöglichen, weil mit der Einbeziehung der Leitungslänge ein wesentlicher Kostenfaktor des Netzbetriebs in die Betrachtung einfließe. Auf dem von dem Bundeskartellamt eingeschlagenen Wege könne in sachgerechter Weise der Preis ermittelt werden, der sich im Falle eines – mit Rücksicht auf die tatsächliche Monopolsituation nicht möglichen – effektiven Wettbewerbs ergebe.

RWE scheidet als Vergleichsunternehmen nicht etwa deswegen aus, weil sie bedeutend größer als die Stadtwerke Mainz AG sei, auf mehr Ebenen als diese tätig sei und in anders strukturierten Räumen ihre Leistung erbringe. Es sei insbesondere nicht erforderlich, auf einen kommunal geprägten Anbieter von Dienstleistungen für Netzdurchleitungen abzustellen. Insoweit sei die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, daß sich auch bei diesen Anbietern von Netzdienstleistungen im Schutze des bisherigen Monopols Strukturen entwickelt hätten, die von einer Kostenüberhöhungstendenz gekennzeichnet seien.

Entscheidende Voraussetzung für die Tragfähigkeit des angestellten Erlösvergleichs ist nach der Auffassung des Kartellsenats jedoch, daß durch Zu- und Abschläge auf die Zahlen, die für die beiden unterschiedlich strukturierten Gebiete ermittelt worden sind, eine Ver-

gleichbarkeit der je Kilometer Leitungslänge erzielten Erlöse herbeigeführt wird. Hierbei dürfen nur solche Faktoren Berücksichtigung finden, mit denen jeder Anbieter von Netzdienstleistungen in dem Gebiet der Stadtwerke Mainz konfrontiert wäre. Die Beurteilung des Beschwerdegerichts zu diesem Komplex beruht auf nicht einwandfrei getroffenen Feststellungen, so daß der Senat außerstande war, abschließend zu beurteilen, ob die für das Vergleichsunternehmen ermittelten Zahlen für den Vergleich hinreichende Aussagekraft besitzen oder ob und ggf. in welchem Umfang sie durch weitere Zu- und Abschläge zu korrigieren sind. Deswegen mußte die Sache an die Vorinstanz zur Klärung der offenen tatsächlichen Fragen zurückverwiesen werden.

Ferner hat der Kartellsenat ausgesprochen, daß (im Unterschied zu der zu § 103 a GWB a.F. ergangenen Rechtsprechung) die Entgelte der Stadtwerke Mainz nicht bereits dann mißbräuchlich überhöht sind, wenn das Vergleichsunternehmen niedrigere Entgelte fordert als die Stadtwerke. Auch für Energieversorgungsunternehmen gelten nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der jetzt geltenden Fassung (6. Novelle) die allgemeinen Verhaltensregeln; das bedeutet nach der ständigen Rechtsprechung des Senats, daß ein erheblicher Abstand zwischen den von den Stadtwerken Mainz erzielten Erlösen und den noch näher festzustellenden entsprechenden Zahlen des Vergleichsunternehmens vorliegen muß, ehe eine Untersagungsanordnung ergehen darf. Ferner hat der Kartellsenat als mit § 6 Abs. 1 Satz 6 EnWG, nach dem die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen von den Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes unberührt bleiben, nicht in Einklang stehend die Ansicht des Beschwerdegerichts verworfen, ein Unternehmen, das wie die Stadtwerke Mainz AG seine Entgelte nach der Verbändevereinbarung Strom II Plus ermittele, habe die Vermutung der Erfüllung der Bedingungen guter fachlicher Praxis (§ 6 Abs. 1 EnWG) auf seiner Seite, womit ein Mißbrauch nach § 19 Abs. 4 GWB ausgeschlossen sei.

Karlsruhe, den 28. Juni 2005

II. EUGH UND EUG

1. Urteile

a) Widerspruchsverfahren

Sergio Rossi / HABM Sissi Rossi (SISSI ROSSI)

EuG, Urt. v. 1.3.2005 – T-169/03

Nationale und internationale Wortmarken MISS ROSSI – Anmeldung des Wortzeichens SISSI ROSSI als Gemeinschaftsmarke – Ähnlichkeit der Waren – Ähnlichkeit der Zeichen – Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b GMVO

Fusco / HABM Fusco International (ENZO FUSCO)

EuG, Urt. v. 1.3.2005 – T-185/03 -

Anmeldung des Wortzeichens ENZO FUSCO als Gemeinschaftsmarke – Ältere Gemeinschaftswortmarke ANTONIO FUSCO – Verwechslungsgefahr – Ähnlichkeit der Zeichen – Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b GMVO

Leder & Schuh / HABM Schuhpark Fascies (JELLO SCHUHPARK)

EuG, Urt. v. 8.3.2005 – T-32/03-

Ältere nationale Wortmarke ‚Schuhpark‘ – Anmeldung des Wortzeichens ‚JELLO SCHUHPARK‘ als Gemeinschaftsmarke – Relatives Eintragungshindernis – Teilweise Zurückweisung der Anmeldung – Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b GMVO

Osotspa / HABM Distribution & Marketing (Hai)

EuG, Urt. v. 9.3.2005 – T-33/03-

Ältere nationale und Gemeinschaftsbildmarke SHARK – Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke Hai – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b GMVO

L' Oréal / HABM Revlon (FLEX AIR)

EuG, Urt. v. 16.3.2005 – T-112/03 -

Anmeldung der Wortmarke FLEXI AIR – Ältere Wortmarke FLEX – Relatives Ein-

tragungshindernis–Verwechslungsgefahr – Antrag auf Nachweis der ernsthaften Benutzung – Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b, 8 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und 43 Absatz 2 GMVO

Duarte y Beltrán / HABM Mirato (INTEA)

EuG, Urt. v. 13.4.2005 – T-353/02 -

Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke INTEA – Ältere nationale Wortmarke INTESA – Versagung der Eintragung – Relatives Eintragungshindernis – Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b GMVO

Gillette / HABM Wilkinson Sword (RIGHT GUARD XTREME SPORT)

EuG, Urt. v. 13.4.2005 – T-286/03 -

Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke RIGHT GUARD XTREME SPORT – Ältere nationale Bildmarke WILKINSON SWORD XTREME III – Verwechslungsgefahr – Ablehnung der Eintragung – Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b GMVO

Krüger / HABM Calpis (CALPICO)

EuG, Urt. v. 20.4.2005 – T-273/02 -

Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke CALPICO – Ältere nationale Wortmarke CALYPSO – Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b GMVO – Anspruch auf rechtliches Gehör

PepsiCo / HABM Intersnack Knabber Gebäck (RUFFLES)

EuG, Urt. v. 21.4.05 – T-269/02 -

Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke RUFFLES – Ältere nationale Marke RIFFLES – Noch ältere nationale Marke RUFFLES – Koexistenz und Gleichwertigkeit von nationalen Marken und Gemeinschaftsmarken

Ampafrance / HABM Johnson – Johnson (monBeBé)

EuG, Urt. v. 21.4.2005 – T-164/03 -

Antrag auf Eintragung einer Gemeinschaftsbildmarke mit dem Element „monBeBé“ - Ältere Wortmarke bebe-

relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b), Absatz 5 GMVO

Reemark/ HABM Bluenet (Westlife)

EuG, Urt. v. 4.5.05 – T-22/04 -

Gemeinschaftsmarke– Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke Westlife – Ältere nationale Marke West – Verwechslungsgefahr – Zeichenähnlichkeit“

CM Capital Markets Holding/ HABM Caja de Ahorros de Murcia (CM)

EuG, Urt. v. 11.5.05 – T-390/03 -

Gemeinschaftsmarke– Widerspruchsverfahren – Ältere Bildmarke, die den Ausdruck ‚capital markets CM‘ umfasst – Anmeldung einer Gemeinschaftsbildmarke, die den Bestandteil ‚CM‘ umfasst – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b GMVO

Grupo Sada / HABM Sadia (GRUPO SADA)

EuG, Urt. V. 11.5.05 – T-31/03 -

Gemeinschaftsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung einer Gemeinschaftsbildmarke mit dem Wortbestandteil ‚GRUPO SADA‘ – Ältere nationale Bildmarke mit dem Wortbestandteil ‚Sadia‘ – Teilweise Ablehnung der Eintragung – Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b GMVO

Spa Monopole / HABM Spa Finders Travel Arrangements (SPA FINDERS)

EuG, Urt. v. 25.5.05 – T-67/04 -

Gemeinschaftsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke SPA-FINDERS – Ältere nationale Wortmarken SPA und LES THERMES DE SPA – Artikel 8 Absatz 5 GMVO

Creative Technology / HABM Vila Ortiz (PC WORKS)

EuG, Urt. V. 25.5.05 – T-352/02 -

Gemeinschaftsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke PC WORKS – Ältere nationale Bildmarke W WORK PRO – Zurückweisung der Anmeldung – Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b GMVO

Lidl Stiftung / HABM REWE Zentral (Salvita)

EuG, Urt. v. 7.6.05 – T-303/03 -

Gemeinschaftsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Wortmarke Salvita – Ältere nationale Wortmarke SOLEVITA – Nachweis der Benutzung der älteren nationalen Marke – Zurückweisung des Widerspruchs -Artikel 74 Absatz 1 Satz 2 GMVO

Spa Monopole / HABM Spaform (SPAFORM)

EuG, Urt. v. 15.6.05 – T-186/04 -

Gemeinschaftsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke SPAFORM – Ältere Wortmarken SPA und SPA THERMES – Teilweise Zurückweisung des Widerspruchs – Regel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2868/95

b) Sonstiges insbes. Anmeldungshindernisse

Celltech / HABM (CELLTECH)

EuG, Urt. v. 14.4.05 – T-260/03 -

Wortmarke CELLTECH – Absolute Eintragungshindernisse – Unterscheidungskraft – Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b GMVO

Success Marketing / HABM Chipita (PAN & CO)

EuG, Urt. v. 19.4.2005 - verbundene Rechtssachen T-380/02 und T-128/03 -

Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand – Voraussetzungen der Zustimmung von Entscheidungen und Mitteilungen des HABM – Übermittlung durch Fernkopie

ATOMIC Austria / HABM Fabricas

Agrupadas de Muñecas Onil (ATOMIC BLITZ)

EuG, Urt. v. 20.4.05 – T-318/03 -
Wortmarke ATOMIC BLITZ – Widerspruch des Inhabers der nationalen Wortmarken ATOMIC – Nachweis der Verlängerung der Eintragung der älteren Marke – Umfang der Prüfung des HABM – Zurückweisung des Widerspruchs – Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b GMVO

Faber Chimica / HABM Industrias Quimicas Naber (Faber)

EuG, Urt. v. 20.4.05 – T-211/03 -
Anmeldung der Bildmarke Faber – Widerspruch des Inhabers der nationalen Wort- und Bildmarken NABER – Ablehnung der Eintragung

Naipes Fournier / HABM France Cartes (Epée d` un jeu de cartes)

EuG, Urt. V. 11.5.05 – T-162/02 -
Gemeinschaftsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a GMVO – Bildmarke mit der Darstellung eines Schwertes eines Kartenspiels – Bildmarke mit der Darstellung eines Stab Reiters eines Kartenspiels – Bildmarke mit der Darstellung eines Schwert Königs eines Kartenspiels – Absolute Eintragungshindernisse – Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben b und c GMVO

Chum / HABM Star TV (STAR TV)

EuG, Urt. v. 4.5.05 – T-359/02 -
Gemeinschaftsmarke – Wortmarke STAR TV – Widerspruch der Inhaberin der internationalen Bildmarke STAR TV – Zurückweisung der Anmeldung

Tele Tech Holdings / HABM Teletech International (TELETECH GLOBAL VENTURES)

EuG, Urt. v. 25.5.05 – T-288/03 -
Gemeinschaftsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Wortzeichen TELETECH GLOBAL VENTURES als Gemeinschaftsmarke – Nationale Wortmarke TELETECH INTERNATIONAL – Rechtliches Gehör – Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe a GMVO

Solo Italia / HABM Nuova Sala (PARMITALIA)

EuG, Urt. v. 31.5.05 – T-373/03 -
Gemeinschaftsmarke – Wortmarke PARMITALIA – Frist für eine Beschwerde gegen die Entscheidung der Widerspruchsabteilung – Artikel 59 GMVO – Regel 48 der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 – Unzulässigkeit der Beschwerde“

Münchener Rückversicherungsgesellschaft / HABM (MunichFinancialServices)

EuG, Urt. v. 7.6.05 – T-316/03 -
Gemeinschaftsmarke – Wortmarke MunichFinancialServices – Absolutes Eintragungshindernis – Beschreibender Charakter – Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c GMVO

Wilfer / HABM (ROCKBASS)

EuG, Urt. v. 8.6.05 – T-315/03 -
Gemeinschaftsmarke – Wortmarke ROCKBASS – Absolute Eintragungshindernisse – Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c GMVO – Ermittlung des Sachverhalts durch die Beschwerdekammer von Amts wegen – Fehlende Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers– Artikel 74 Absätze 1 GMVO

Shaker / HABM Limiñana y Botella (Limoncelo della Costiera Amalfitana Shaker)

EuG, Urt. V. 15.6.05 – T-7/04 -
Gemeinschaftsmarke – Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke Limoncello della Costiera Amalfitana shaker – Ältere nationale Wortmarke LIMONCHELO – Verwechslungsgefahr – Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b GMVO

2. Pressemitteilungen**PRESSEMITTEILUNG Nr. 18/05**

DAS GERICHT ERSTER INSTANZ WEIST DIE KLAGE DER FIRMA OSOTSPA GE-

GEN DIE ENTSCHEIDUNG DES HARMONISIERUNGSAMTS, DAS WORTZEICHEN „HAI“ ALS GEMEINSCHAFTSMARKE EINZUTRAGEN, AB

Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-33/03 - Osotspa Co. Ltd / Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM); 9. März 2005

Zwischen der angemeldeten Marke Hai und der älteren Marke SHARK besteht trotz ihrer Ähnlichkeit in der Bedeutung, die eine vorherige Übersetzung erfordert, keine Verwechslungsgefahr.

Im Jahr 1997 beantragte die Distribution & Marketing GmbH beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) die Eintragung des Wortzeichens „Hai“ als Gemeinschaftsmarke für Energiegetränke. Die Firma Osotspa legte gegen die Eintragung der angemeldeten Marke Widerspruch mit der Begründung ein, es bestehe eine Verwechslungsgefahr zwischen diesem Zeichen und der älteren, für nichtalkoholische Getränke eingetragenen Bildmarke „SHARK“ („Hai“ auf Englisch).

Die Widerspruchsabteilung des Harmonisierungsamts wies den Widerspruch zurück, da keine Verwechslungsgefahr zwischen den fraglichen Marken bestehe. Die Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts wies die dagegen eingelegte Beschwerde mit der gleichen Begründung zurück. Osotspa hat daher Klage beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften auf Aufhebung dieser Entscheidung eingelegt.

Das Gericht stellt fest, dass einige der Waren, die für die angemeldete Marke beansprucht werden, mit den Waren, die für die ältere Marke eingetragen sind, identisch oder ihnen ähnlich sind. In bildlicher Hinsicht sind die beiden Zeichen „Hai“ und „SHARK“ aufgrund ihrer bildlichen Darstellung leicht zu unterscheiden, da nur die Marke „SHARK“ in Bildform erscheint. In klanglicher Hinsicht weisen die fraglichen Zeichen keine Ähnlichkeit auf. In begrifflicher Hinsicht besteht jedoch eine Ähnlichkeit zwischen den fraglichen Zeichen, da das englische Wort „shark“ in anderen Sprachen mit dem Wort „Hai“ übersetzt wird; diese Ähnlichkeit setzt aber eine vorherige Übersetzung voraus.

Das Gericht prüft daher, ob diese Ähnlichkeit in der Bedeutung ausreicht, um eine Verwechslungsgefahr zu begründen.

Vorab stellt das Gericht fest, dass die ältere Marke SHARK eine von Haus aus erhöhte Kennzeichnungskraft hat, u. a. weil sie kein die fraglichen Waren beschreibendes Element aufweist.

Sodann stellt das Gericht fest, dass es sich bei den fraglichen Waren um Energiegetränke handelt, die sich an ein junges, im Allgemeinen mit Markenartikeln vertrautes Publikum richten. Diese Waren sind normalerweise Gegenstand eines allgemeinen Vertriebs, z.B. in Supermärkten, wo das Publikum vor allem „nach Sicht“ kauft, oder in Restaurants, Cafés und Bars, wo sie mündlich bestellt werden.

Nach Ansicht des Gerichts sind die bildlichen und klanglichen Unterschiede zwischen den fraglichen Marken so erheblich, dass sie ihre Ähnlichkeit in der Bedeutung weitgehend neutralisieren. Der Grad der Ähnlichkeit in der Bedeutung zwischen zwei Marken ist nämlich dann von geringerer Bedeutung, wenn das angesprochene Publikum beim Kauf dazu veranlasst ist, den Namen der Marke zu sehen und auszusprechen. Somit bestehe trotz der erhöhten Kennzeichnungskraft der älteren Marke und der begrifflichen Ähnlichkeit zwischen den Zeichen keine Verwechslungsgefahr.

Folglich hat das Harmonisierungsamt zu Recht den Widerspruch von Osotspa gegen die Eintragung der Marke „Hai“ zurückgewiesen.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

PRESSEMITTEILUNG Nr. 26/05

OHNE INHABER DER MARKE ZU SEIN, DARF EIN DRITTER DIESE BENUTZEN, UM AUF DIE BESTIMMUNG EINER VON IHM VERTRIEBENEN WARE HINZUWEISEN

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-228/03 - The Gillette Company und Gillette Group Finland Oy / LA-Laboratories Ltd Oy; 17. März 2005

Diese Benutzung muss jedoch das Kriterium der Notwendigkeit erfüllen und den „anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe oder Handel“ entsprechen.

Die Gillette Company hat in Finnland die Marken „Gillette“ und „Sensor“ eintragen lassen. Die Gillette Group Finland besitzt das ausschließliche Recht, diese Marken in Finnland zu benutzen, wo sie verschiedene Rasierapparate vertreibt, u. a. Rasierer mit einem Griff und einer auswechselbaren Rasierklinge sowie die gesondert verkauften Rasierklingen.

Die LA-Laboratories Ltd Oy vertreibt ebenfalls in Finnland Rasierer mit einem Griff und einer auswechselbaren Klinge sowie gesondert verkaufte Rasierklingen. Diese Firma hat Klingen unter der Marke „Parason Flexor“ vertrieben, wobei sie auf deren Verpackung ein Etikett mit der Aufschrift „Diese Klinge passt für alle Parason Flexor und alle Gillette Sensor Apparate“ angebracht hat.

Nach Ansicht der Gillette-Firmen stellt das Verhalten der LA-Laboratories Ltd Oy eine Verletzung der eingetragenen Marken „Gillette“ und „Sensor“ dar. Diese Firmen sind der Auffassung, dass die Praktiken der LA-Laboratories bei den Verbrauchern die Vorstellung weckten, dass ein Zusammenhang zwischen den von der LA-Laboratories vertriebenen Waren und denjenigen der Gillette-Firmen bestehe, oder glauben machten, dass diese Firma aufgrund einer Lizenz oder aus einem anderen Grund dazu ermächtigt sei, die Marken „Gillette“ und „Sensor“ zu benutzen, was nicht der Fall sei.

Der in letzter Instanz mit dem Rechtsstreit zwischen den beiden Unternehmen befasste Korkein oikeus (letztinstanzliches finnisches Gericht) hat dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung der Gemeinschaftsrichtlinie von 1989¹ über die Marken und insbesondere der Vorschriften, die sich auf die Beschränkungen des Schutzes durch die Marke beziehen, zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Der Gerichtshof weist zunächst darauf hin, dass die Hauptfunktion der Marke

darin besteht, dem Verbraucher oder Endabnehmer die Ursprungsidentität der durch die Marke gekennzeichneten Ware oder Dienstleistung zu garantieren, indem sie ihm ermöglicht, diese Ware oder Dienstleistung ohne Verwechslungsgefahr von Waren und Dienstleistungen anderer Herkunft zu unterscheiden. Demzufolge muss die Marke die Gewähr bieten, dass alle Waren oder Dienstleistungen, die sie kennzeichnet, unter der Kontrolle eines einzigen Unternehmens, das für ihre Qualität verantwortlich gemacht werden kann, hergestellt oder erbracht worden sind. In diesem Zusammenhang soll die Beschränkung der Wirkungen der dem Inhaber einer Marke eingeräumten Rechte die grundsätzlichen Interessen des Markenschutzes mit denjenigen des freien Warenverkehrs und der Dienstleistungsfreiheit im gemeinsamen Markt in Einklang zu bringen.

Sodann stellt der Gerichtshof fest, dass der Inhaber der Marke nach der Richtlinie einem Dritten nicht verbieten kann, die Marke im geschäftlichen Verkehr zu benutzen, falls dies notwendig ist, um auf die Bestimmung einer Ware, insbesondere als Zubehör oder Ersatzteil, oder einer Dienstleistung hinzuweisen, sofern diese Benutzung den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe oder Handel entspricht.

Zum Kriterium der Notwendigkeit führt der Gerichtshof aus, dass dieses erfordert, dass das nationale Gericht prüft, ob die Benutzung der Marke praktisch das einzige Mittel darstellt, um der Öffentlichkeit eine verständliche und vollständige Information über die Bestimmung der Ware zu liefern.

Im Rahmen dieser Beurteilung muss das nationale Gericht u. a. berücksichtigen, welcher Art die Öffentlichkeit ist, für die die von dem Dritten vertriebene Ware bestimmt ist.

Was die Voraussetzung „anständige Gepflogenheiten“ angeht, so entspricht sie nach Ansicht des Gerichtshofes der Sache nach der Pflicht, den berechtigten Interessen des Markeninhabers nicht in unlauterer Weise zuwiderzuhandeln.

Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn die Benutzung u. a.

- in einer Weise erfolgt, die den Eindruck erwecken kann, dass eine Handelsbezie-

¹ Erste Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. 1989, L 40, S. 1).

hung zwischen dem Dritten und dem Inhaber der Marke besteht;

- der Wert der Marke dadurch beeinträchtigt, dass sie deren Unterscheidungskraft oder Wertschätzung in unlauterer Weise ausnutzt;

- diese Marke herabsetzt oder schlechtmacht;

- oder wenn der Dritte seine Ware als eine Imitation oder Nachahmung der Ware darstellt, die mit der Marke versehen ist, deren Inhaber er nicht ist.

Der Umstand, dass ein Dritter eine Marke, deren Inhaber er nicht ist, benutzt, um auf die Bestimmung seiner Ware hinzuweisen, bedeutet nicht notwendigerweise, dass er seine Ware als eine Ware mit gleicher Qualität oder mit Eigenschaften darstellt, die denjenigen der mit dieser Marke versehenen Ware gleichwertig sind. Es ist jedoch Sache des nationalen Gerichts, zu prüfen, ob die Darstellung im Einklang mit den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe oder Handel bleibt.

Schließlich gelangt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass dann, wenn ein Dritter, der eine Marke benutzt, deren Inhaber er nicht ist, nicht nur ein Ersatzteil oder Zubehör, sondern auch die Ware selbst vertreibt, mit der das Ersatzteil oder Zubehör verwendet werden soll, in Bezug auf die Notwendigkeit, auf die Bestimmung einer Ware oder einer Dienstleistung hinzuweisen, und die anständigen Gepflogenheiten die gleichen Voraussetzungen gelten.

PRESSEMITTEILUNG Nr. 40/05

HERR RUIZ-JARABO SCHLÄGT DEM GERICHTSHOF VOR, DIE KLAGEN DEUTSCHLANDS UND DÄNEMARKS GEGEN DIE EINTRAGUNG DES NAMENS „FETA“ ALS GESCHÜTZTE URSPRUNGSBEZEICHNUNG ABZUWEISEN

Schlussanträge des Generalanwalts in den verbundenen Rechtssachen C-465/02 und C-466/02 - Bundesrepublik Deutschland und Königreich Dänemark / Kommission der Europäischen Gemeinschaften; 10. Mai 2005

Nach Ansicht des Generalanwalts erfüllt „Feta“ die Anforderungen an eine Ursprungsbezeichnung zur Bezeichnung eines Käses, der aus einem bedeutenden

Teil Griechenlands stammt und Eigenschaften oder Merkmale aufweist, die auf den betreffenden geografischen Verhältnissen beruhen, und dessen Erzeugung, Verarbeitung und Herstellung in einem begrenzten Gebiet stattfinden.

Die Verordnung zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen² gilt für Agrarerzeugnisse, bei denen ein Zusammenhang zwischen ihren Eigenschaften und ihrer Herkunft besteht.

Deutschland und Dänemark beantragen die Nichtigerklärung einer Verordnung aus dem Jahr 2002³, mit der die Bezeichnung „Feta“ in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen⁴ aufgenommen wurde.

Der Generalanwalt prüft zunächst, ob die Bezeichnung „Feta“ als Gattungsbezeichnung zu qualifizieren ist; dann wäre ihre Eintragung verboten. Sodann geht er der Frage nach, ob es sich um eine traditionelle Bezeichnung handelt.

Feta als Gattungsbezeichnung

Nachdem der Generalanwalt Faktoren wie die Situation im Herkunftsstaat und in den Verbrauchsgebieten (Griechenland) oder die Situation in den übrigen Mitgliedstaaten untersucht hat, stellt er fest, dass das Wort „Feta“ auf Gemeinschaftsebene nicht verallgemeinert worden ist, da es untrennbar mit einem bestimmten Lebensmittel verbunden ist, nämlich mit Käse, der in einem weiten Gebiet Griechenlands aus Schafmilch

² Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 208, S. 1).

³ Verordnung (EG) Nr. 1829/2002 vom 14. Oktober 2002 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 in Bezug auf die Bezeichnung „Feta“ (ABl. L 277, S. 10).

⁴ Die Bezeichnung „Feta“ wurde auf Antrag Griechenlands 1996 aufgenommen; 1999 wurde ihre Eintragung vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften auf Klagen Deutschlands, Dänemarks und Frankreichs aus formalen Gründen für nichtig erklärt (<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de C-289/96>). Deshalb wurde die Bezeichnung „Feta“ aus dem Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen gestrichen; doch erließ die Kommission in der Folgezeit Maßnahmen, um die Lücken zu schließen, auf die im Urteil hingewiesen wurde, und nahm das Wort „Feta“ erneut in die Liste der durch die Verordnung Nr. 1829/2002 geschützten Bezeichnungen auf.

oder einer Mischung aus Schaf- und Ziegenmilch in einem natürlichen und handwerklichen Verfahren des Entzugs der Molke ohne Pressung hergestellt wird.

Feta als traditionelle Bezeichnung

„Feta“ enthält keinen direkten Hinweis auf einen konkreten Ort, so dass geprüft werden muss, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, die erforderlich sind, damit die traditionellen Bezeichnungen in die Verordnung aufgenommen werden können.

- Der traditionelle Charakter der Bezeichnung. Das Wort „Feta“ ist italienischen Ursprungs und wurde durch venezianischen Einfluss in Griechenland eingeführt. Dieser Ausdruck setzte sich im 19. Jahrhundert zur Bezeichnung des traditionellen weißen Käses in Salzlake durch, der seit der Antike in einem großen Teil dieses Landes und in anderen Balkanregionen hergestellt wurde.

- Die Bezeichnung eines Lebensmittels, das aus bestimmten geografischen Gebieten stammt. „Feta“ ist sowohl historisch gesehen als auch in der heutigen Wirklichkeit mit einem großen Teil Griechenlands verbunden. Unerheblich ist die Ausdehnung des Gebietes, aus dem er stammt; entscheidend ist, dass er die Bedingungen erfüllt, die dieses Nahrungsmittel gegenüber allen anderen herausheben.

- Die Qualität aufgrund der geografischen Verhältnisse. Die Qualität und die Eigenschaften des „Feta“ ergeben sich aus der griechischen Gegend, in der er hergestellt wird, da nachweislich ein grundlegender Zusammenhang zwischen seiner Farbe, seinem Geruch, seiner Schichtung, seinem Geschmack, seiner Zusammensetzung und seinen Eigenschaften einerseits und der natürlichen Umwelt, in der er entsteht, der Kultur, die ihm Dauer verleiht, und dem in Griechenland angewandten traditionellen Herstellungsverfahren andererseits besteht.

- Die Erzeugung, Verarbeitung und Herstellung in einem begrenzten Gebiet. Nach den griechischen Rechtsvorschriften muss die verwendete Milch von Tieren einheimischer Rassen stammen, die nach überlieferten Methoden gezüchtet und auf Weiden in dafür zugelassenen

Gebieten ernährt werden müssen. Der Umstand, dass die Gegend, in der hergestellt wird, weiter ist als das für die Gewinnung des Grundstoffs abgegrenzte Gebiet, ist unerheblich, da sich die verschiedenen Herstellungsphasen innerhalb eines genau umgrenzten Gebietes abspielen.

Der Generalanwalt ist daher der Auffassung, dass die Bezeichnung „Feta“ keine Gattungsbezeichnung ist und die Voraussetzungen erfüllt, um als traditionelle Bezeichnung mit einer Ursprungsbezeichnung gleichgestellt zu werden, die im Gebiet der Gemeinschaft Schutz verdient.

Folglich schlägt der Generalanwalt dem Gerichtshof vor, die Klagen Deutschlands und Dänemarks abzuweisen⁵.

HINWEIS: Die Ansicht des Generalanwalts ist für den Gerichtshof nicht bindend.

Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

PRESSEMITTEILUNG Nr. 48/05

DER GERICHTSHOF IST FÜR DIE BEANTWORTUNG DER VON DER GRIECHISCHEN WETTBEWERBSKOMMISSION VORGELEGTEN FRAGEN NICHT ZUSTÄNDIG

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-53/03 - Synetairismos Farmakopoion Aitolias & Akarnanias (Syfait) u. a. / GlaxoSmithKline plc; 31. Mai 2005

⁵ Beim Gericht erster Instanz sind auch mehrere Klagen dieser Art gegen die Verordnung Nr. 1829/2002 eingereicht worden, und zwar von Alpenhain-Camembert-Werk u. a. (T-370/02), von der Confédération générale des producteurs de lait de brebis et des industriels de Roquefort (T-381/02) und von Arla Foods u. a. (T-397/02). Mit Beschluss vom 6. Juli 2004 (<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>), ergangen in der ersten der genannten Rechtssachen, erklärt das Gericht die Klage für unzulässig, weil der angefochtene Rechtsakt die Klägerinnen, deutsche Gesellschaften, die unter der Bezeichnung „Feta“ in den Verkehr gebrachten Käse herstellen, nicht individuell betreffe. Die beiden anderen Rechtssachen sind noch anhängig.

Die Epitropi Antagonismou weist bestimmte Merkmale eines Gerichts, die für ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof erforderlich sind, nicht auf.

Die Glaxosmithkline (GSK), ein Pharmaunternehmen, verkauft ihre Produkte, darunter die Arzneimittel Imigran (gegen Migräne), Lamictal (ein Antiepilektikum) und Serevent (für Asthmatiker), über ihre griechische Tochtergesellschaft an die Beschwerdeführer, Apothekergenossenschaften und griechische Arzneimittelgroßhändler. Bis November 2000 führte GSK die Bestellungen der Beschwerdeführer in vollem Umfang aus. Ein Großteil der bestellten Produkte wurde jedoch anschließend in andere Mitgliedstaaten ausgeführt, in denen die Preise deutlich höher waren. Nach November 2000 stellte GSK die Belieferung der Beschwerdeführer ein und erklärte, sie werde von nun an Krankenhäuser und Apotheken direkt beliefern, wobei sie sich darauf berief, dass die Ausfuhr der betreffenden Produkte durch die Großhändler zu erheblichen Versorgungsmängeln auf dem griechischen Markt führe. GSK nahm später die Belieferung der Beschwerdeführer wieder auf, allerdings nur in beschränktem Umfang.

Die betroffenen Großhändler und Apothekergenossenschaften reichten bei der Epitropi Antagonismou (griechische Wettbewerbskommission) gegen diese Weigerung, ihre Bestellungen in vollem Umfang auszuführen, Beschwerde ein. Infolge von Sicherungsmaßnahmen, die die Epitropi Antagonismou angeordnet hatte, erledigte die griechische Tochtergesellschaft von GSK die Bestellungen der Beschwerdeführer, soweit sie von der Muttergesellschaft beliefert wurde. Diese Belieferung überstieg den Bedarf des nationalen Marktes, genügte aber nicht, um die Bestellungen der Beschwerdeführer auszuführen, deren Umfang deutlich höher war.

Im Rahmen der Beschwerden der Großhändler und Apothekergenossenschaften hat die Epitropi Antagonismou den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften gefragt, ob und unter welchen Umständen sich ein Pharmaunternehmen in beherrschender Stellung weigern darf, die von Großhändlern bei ihm aufgegebenen Bestellungen in vollem Um-

fang zu erledigen, um den Parallelhandel mit seinen Produkten zu begrenzen.

Der Gerichtshof stellt fest, dass er für die Beantwortung der von der Epitropi Antagonismou vorgelegten Fragen nicht zuständig ist. Diese Einrichtung ist nämlich kein Gericht im Sinne von Artikel 234 EG – wonach nationale Gerichte ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof richten können –, da sie bestimmte, für die Qualifizierung als Gericht erforderliche Merkmale, und zwar die Unabhängigkeit sowie den Umstand, im Rahmen eines Verfahrens entscheiden zu müssen, das auf eine Entscheidung mit Rechtsprechungscharakter abzielt, nicht aufweist.

So führt der Gerichtshof erstens aus, dass die Epitropi Antagonismou der Aufsicht des Entwicklungsministers untersteht und dass zu einer solchen Aufsicht auch gehört, dass der Minister befugt ist, die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen der Epitropi Antagonismou innerhalb bestimmter Grenzen zu überprüfen.

Zweitens sind die Mitglieder der Epitropi Antagonismou zwar in der Ausübung ihres Amtes unabhängig; gegen ihre Aberufung oder den Widerruf ihrer Ernennung sind sie aber offenbar nicht durch besondere Garantien geschützt.

Da der Präsident der Epitropi Antagonismou mit der Koordination und der allgemeinen Ausrichtung des Sekretariats beauftragt und der Dienstvorgesetzte des Personals des Sekretariats ist, gibt es drittens keine funktionale Trennung zwischen der Epitropi Antagonismou, einem Entscheidungsorgan, und ihrem Sekretariat, einem Untersuchungsorgan, auf dessen Vorschlag sie entscheidet.

Schließlich ist eine nationale Wettbewerbsbehörde wie die Epitropi Antagonismou verpflichtet, eng mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zusammenzuarbeiten, und kann nach europäischem Wettbewerbsrecht ihre Zuständigkeit durch eine Entscheidung der Kommission verlieren, sobald diese ein Verfahren einleitet. Es

ist daher möglich, dass das bei der Epitropi Antagonismou eingeleitete Verfahren nicht zu einer Entscheidung mit Rechtsprechungscharakter führt. Der Gerichtshof kann aber nur von einer Einrichtung angerufen werden, die im Rahmen eines Verfahrens, das auf eine Ent-

scheidung mit Rechtsprechungscharakter abzielt, einen Rechtsstreit zu entscheiden hat.

PRESSEMITTEILUNG Nr. 57/05

DAS GERICHT BESTÄTIGT WEITGEHEND DIE ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION IN BEZUG AUF EIN KARTELL AUF DEM MARKT FÜR SPEZIALGRAPHITE

Urteil des Gerichts erster Instanz in den verbundenen Rechtssachen T-71/03, T-74/03, T-87/03 und T-91/03 - Tokai Carbon Co. Ltd, Intech EDM BV, Intech EDM AG und SGL Carbon AG / Kommission der Europäischen Gemeinschaften; 15. Juni 2005

Die gegen SGL Carbon festgesetzte Geldbuße wird von 27,75 Millionen Euro auf 18,45 Millionen Euro herabgesetzt und die Geldbuße der Intech EDM AG wird von 980 000 Euro auf 420 000 Euro reduziert.

Im Juni 1997 leitete die Kommission der Europäischen Gemeinschaften eine Untersuchung des Marktes für Graphitelektroden ein. Im Verlauf dieser Untersuchung informierte UCAR, eine der Gesellschaften, gegen die ermittelt wurde, die Kommission über wettbewerbswidrige Praktiken auf den Märkten für isostatisch gepressten Graphit und für stranggepressten Graphit. Diese Spezialgraphite werden zur Herstellung industrieller Geräte u. a. im Bereich der Automobil- und Elektronikindustrie, der Eisen- und Stahlindustrie und der Metallurgie verwendet. Sie werden entweder direkt in Form von bearbeiteten Fertigerzeugnissen an Kunden oder in Block- oder Stabform an Bearbeitungsbetriebe geliefert.

Mit Entscheidung vom 17. Dezember 2002⁶ stellte die Kommission die Beteiligung von acht Unternehmen an einer Reihe von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Spezialgraphitsektor in der Zeit von Juli 1993 bis Februar 1998 fest. In der Entscheidung wurden ferner Geldbußen von insgesamt 60,6 Millionen Euro festgesetzt. Gegen UCAR, einen der größten

⁶ Entscheidung C(2002) 5083 endg. vom 17. Dezember 2002 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/E 2/37.667 – Spezialgraphit).

Hersteller, wurde keine Geldbuße verhängt, da er das Kartell angezeigt hatte. Tokai Carbon, Intech EDM BV, Intech EDM AG und SGL Carbon, die in Japan, den Niederlanden, der Schweiz und Deutschland ansässig sind, erhoben gegen die Entscheidung Klage vor dem Gericht erster Instanz und beantragten eine Herabsetzung der Geldbußen.

Das Gericht bestätigt weitgehend die Entscheidung der Kommission und die Berechnung der Geldbußen.

Die gegen SGL Carbon wegen deren Teilnahme am Kartell auf dem Markt für isostatisch gepressten Graphit festgesetzte Geldbuße:

Das Gericht stellt fest, dass der von der Kommission ermittelte Ausgangsbetrag offensichtlich falsch war. Bei der Berechnung der Geldbußen stützte sich die Kommission auf die von den Unternehmen selbst mitgeteilten Zahlen. Im Fall von SGL zog sie jedoch Zahlen heran, die nach den unmissverständlichen, ihr rechtzeitig übermittelten Erklärungen von SGL andere Produkte als isostatisch gepressten Graphit umfassten. Der Ausgangsbetrag für die Berechnung der Geldbuße war folglich von 20 Millionen Euro auf 11,3 Millionen Euro herabzusetzen.

Zu der aufgrund der Führungsrolle von SGL im Kartell erfolgten 50%igen Erhöhung der Geldbuße ist das Gericht der Ansicht, dass sich das Verhalten anderer Kartellmitglieder nicht in dem von der Kommission behaupteten Maß vom Verhalten von SGL unterschied. Unter diesen Umständen hält das Gericht eine Erhöhung um 50 % für nicht gerechtfertigt und beschränkt diese Erhöhung auf 35 %.

Unter Berücksichtigung der von der Kommission bereits vorgenommenen Herabsetzungen verringert sich damit der Endbetrag der Geldbuße von SGL wegen ihrer Teilnahme am Kartell auf dem Markt für isostatisch gepressten Graphit auf 9 641 970 Euro, zu denen die Geldbuße wegen des Kartells auf dem Markt für stranggepressten Graphit hinzukommt, so dass sich für SGL eine Geldbuße von insgesamt 18 451 970 Euro ergibt.

Die gegen die Intech EDM AG und die Intech EDM BV als Gesamtschuldner festgesetzte Geldbuße:

Das Gericht führt aus, dass die von der Kommission verhängte Geldbuße nach den einschlägigen Rechtsvorschriften in keinem Fall 10 % des Gesamtumsatzes des betreffenden Unternehmens übersteigen darf. Diese Obergrenze soll die Unternehmen vor übermäßigen Geldbußen schützen, die ihre wirtschaftliche Existenz beeinträchtigen könnten, und bezieht sich deshalb auf einen nahe an der Festsetzung der Geldbuße liegenden Zeitraum. Da die Intech EDM BV seit 1997 nicht mehr die Muttergesellschaft der Intech EDM AG war, hätten die Umsätze beider Gesellschaften gesondert betrachtet werden müssen. Angesichts des Gesamtumsatzes der Intech EDM AG im Jahr 2001 beschränkt sich die gesamtschuldnerische Haftung der Intech EDM AG auf 420 000 Euro, und die gegen sie verhängte Geldbuße wird auf diesen Betrag herabgesetzt.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

PRESSEMITTEILUNG Nr. 60/05

DER GERICHTSHOF BESTÄTIGT DIE URTEILE DES GERICHTS ERSTER INSTANZ ZUR EXISTENZ EINES KARTELLS AUF DEM EUROPÄISCHEN MARKT FÜR FERNWÄRMEROHRE

Urteil des Gerichtshofes in den Rechts-sachen C-189/02 P, C-202/02 P, C-205/02 P bis C-208/02 P und C-213/02 P - Dansk Rørindustri A/S, Gruppe Henss/Isoplus (Isoplus Fernwärmetechnik Vertriebsgesellschaft mbH, Isoplus Fernwärmetechnik Gesellschaft mbH, Isoplus Fernwärmetechnik GmbH), KE KELIT Kunststoffwerk GmbH, LR af 1998 A/S, Brugg Rohrsysteme GmbH, LR af 1998 (Deutschland) GmbH, ABB Asea Brown Boveri Ltd / Kommission der Europäischen Gemeinschaften; 28. Juni 2005

Der Gerichtshof äußert sich zur angeblich rückwirkenden Anwendung der Leitlinien der Kommission für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen und zu einigen Rügen bezüglich der Rechtmäßigkeit der Leitlinien.

Das Gemeinschaftsrecht verbietet alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken (Artikel 81 EG).

Auf eine Beschwerde des schwedischen Unternehmens Powerpipe AB hin führte die Kommission Nachprüfungen durch und erließ 1998 eine Entscheidung, in der sie feststellte, dass verschiedene Unternehmen, die vorisolierte Fernwärmehohre produzieren und vermarkten, an miteinander verbundenen verbotenen Vereinbarungen und Verhaltensweisen auf dem europäischen Fernwärmemarkt mitgewirkt hätten. Ende 1990 hätten sich vier dänische Hersteller auf eine allgemeine Zusammenarbeit auf ihrem Inlandsmarkt geeinigt. Ab Herbst 1991 hätten an ihren Treffen regelmäßig auch zwei deutsche Hersteller teilgenommen. Die Verhandlungen hätten 1994 zu einer Vereinbarung über Quoten für den gesamten europäischen Markt geführt. Diese Quoten seien jedem Unternehmen sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene vom Geschäftsführer-Klub (dem die Vorstandsvorsitzenden und Geschäftsführer der am Kartell beteiligten Hersteller angehört hätten) zugeteilt worden.

Die Kommission verhängte Geldbußen in Höhe von insgesamt 92 210 000 ECU gegen die an diesem Kartell beteiligten Unternehmen.

Auf die Klagen von acht der zehn in der Entscheidung der Kommission mit Sanktionen belegten Unternehmen hin setzte das Gericht erster Instanz⁷ insbesondere die gegen die ABB Asea Brown Boveri Ltd verhängte Geldbuße herab⁸ und wies die

⁷ Urteile vom 20. März 2002 in den Rechtssachen T-21/99, T-9/99, T-17/99, T-23/99, T-15/99, T-16/99 und T-31/99.

⁸ Das Gericht setzte die Geldbuße auf 65 000 000 Euro herab, da ABB nach dem Eingang der Mitteilung der Beschwerdepunkte ihre Beteiligung am Kartell nicht mehr bestritt und kooperierte, indem sie der Kommission Beweise vorlegte.

Klagen auf Nichtigkeitklärung der Entscheidung im Wesentlichen ab.

Sieben Unternehmen legten daraufhin Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ein.

Sie machten mehrere Rechtsmittelgründe geltend, die Verstöße gegen die Verfahrensordnung des Gerichts, die Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung, die Berechnung der Geldbußen und die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und der Begründungspflicht betrafen.

Der Gerichtshof hat in seinem heutigen Urteil dieses Vorbringen in vollem Umfang zurückgewiesen und damit die Urteile des Gerichts bestätigt.

In seinem Urteil äußert sich der Gerichtshof u. a. zur Anwendung der Leitlinien der Kommission für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen⁹ auf Zuwiderhandlungen wie die im vorliegenden Fall, die vor dem Erlass der Leitlinien begangen wurden. Der Gerichtshof hat entschieden, dass eine solche Anwendung nicht gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes und das Rückwirkungsverbot verstößt. Die Leitlinien und speziell die darin vorgesehene neue Methode für die Berechnung der Geldbußen seien nämlich für Unternehmen wie die Rechtsmittelführerinnen zum Zeitpunkt der Begehung der betreffenden Zuwiderhandlungen hinreichend vorhersehbar gewesen. Der Gerichtshof hat außerdem mehrere Rügen bezüglich der Rechtmäßigkeit der Methode für die Berechnung der Geldbußen, wie sie in den Leitlinien festgeschrieben oder in der Entscheidung der Kommission angewandt worden ist, zurückgewiesen.

⁹ Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen, die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 und gemäß Artikel 65 Absatz 5 EGKS-Vertrag festgesetzt werden“, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Januar 1998 (ABI. C 9, S. 3).

III. BUNDESPATENTGERICHT

1. Patentrecht

Rechtliches Gehör

BPatG 01.12.2004 – 19 W (pat) 61/02 - ZPO § 227; GG Art. 103

Zur Frage des rechtlichen Gehörs nach Schluß der mündlichen Verhandlung.

Strahlungssteuerung

BPatG 21.12.2004 - 2 Ni 47/04 (EU) – § 81 Abs. 2 PatG ; Art. 19 Abs. 4 GG; Art. 6 MRK; Art. 28, 30 EG-Vertrag

Auch die ein europäisches Patent betreffende Nichtigkeitsklage ist grundsätzlich unzulässig, solange ein Einspruchsverfahren anhängig ist (§ 81 Abs. 2 PatG). Dem stehen weder eine europarechtskonforme Auslegung oder Art. 28,30 EG-Vertrag entgegen noch sind Art. 19 Abs. 4 GG oder Art. 6 MRK verletzt.

Einspruchsgebühren

BPatG 24.01.2005 – 11 W (pat) 345/04 § 59 Abs. 1 PatG, §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, 6, 8 Abs. 1 Nr. 1 PatKostG, §§ 50, 59 ff ZPO, §§ 14 Abs. 2, 705, 741 BGB, § 27 GKG aF, § 35 GKG nF

1) Die Einspruchserhebung für mehrere Einsprechende durch gemeinsame Vertreter mit einem gemeinsamen Schriftsatz ist gebührenrechtlich nicht privilegiert, so daß ausnahmslos die allgemeine Gebührenregelung nach dem Patentkostengesetz gilt (entgegen BPatG BIPMZ 2004, 469 ff = Mitt 2004, 174 f). Da der Einspruch nicht teilbar ist, hat jeder Einsprechende für seinen Einspruch eine Einspruchsgebühr zu zahlen.

2) Jeder Einsprechende muß Beteiligtenfähigkeit besitzen, also partei- und rechtsfähig sein. Eine Personenmehrheit kann nur dann gemeinsam einen einzigen Einspruch erheben, wenn sie – innerhalb der Einspruchsfrist erkennbar – eine rechtsfähige Personengesellschaft, insbesondere (Außen-)Gesellschaft bürgerlichen Rechts, bildet die als eine selbst beteiligtenfähige Einsprechende handelt.

3) Wie der vom BGH in seinen – die gemeinsame Beschwerdeeinlegung mehrerer Einsprechender betreffenden – Entscheidungen "Einsteckschloß" (GRUR 1982, 414 ff) und "Transportfahrzeug" (GRUR 1984, 36 ff) verwendete Begriff "Rechtsgemeinschaft" zu verstehen ist und weshalb eine "Rechtsgemeinschaft" die gebührenrechtliche Einheit begründen soll, erscheint unklar.

Beleuchtungseinheit

BPatG 27.1.05 – 21 W (pat) 52/02 - §§ 30 Abs 3 S 2, 74 Abs 1 PatG

1) § 74 Abs 1 PatG ist so auszulegen, dass auch dem Rechtsnachfolger eines rechtsgeschäftlich übertragenen Patents oder einer Patentanmeldung als einem "am Verfahren Beteiligten" mit Eingang eines den Anforderungen des § 28 DPMAV genügenden Umschreibungsantrags beim Patentamt eine Beschwerdebefugnis zusteht und dass er mit Einlegung der Beschwerde die Stellung als Verfahrensbeteiligter erlangt, auch wenn er zuvor nicht formal am Verfahren beteiligt war.

2) Die Frage, wer als Verfahrensbeteiligter eine Beschwerdebefugnis im Sinne von § 74 Abs 1 PatG hat, ist eine eigenständig auszulegende Zulässigkeitsvoraussetzung des Rechtsmittels und von der lediglich die Sachprüfung betreffenden, im Rahmen der Begründetheit der Beschwerde zu klärenden Verfahrensbefugnis und Sachlegitimation zu unterscheiden. Es ist deshalb für die Beurteilung der Zulässigkeit einer Beschwerde auch unerheblich, ob diesbezügliche etwaige Mängel – insbesondere im Zusammenhang mit dem Vollzug der Umschreibung und der insoweit § 30 Abs 3 Satz 2 PatG zukommenden Bedeutung – innerhalb der Rechtsmittelfrist beseitigt werden.

Tragbare Computervorrichtung

BPatG 03.02.2005 - 10 W (pat) 712/02 PatG § 123 Abs. 1 GeschmMG (i.d. bis 31. Mai 2004 geltenden Fassung); § 7 b Abs. 1 PVÜ Art. 4 C

Die Wiedereinsetzung in die mit Hinterlegung eines ausländischen Geschmacksmusters beginnende sechsmo-

natige Frist des Art. 4 C PVÜ zur Einreichung einer prioritätsbegünstigten inländischen Geschmacksmusteranmeldung führt nicht zur Rückverlegung des Anmeldetags der inländischen Anmeldung auf den letzten Tag der Prioritätsfrist.

Transaktion im elektronischen Zahlungsverkehr II

BPatG 10.02.2005 - 17 W (pat) 46/02
PatG § 1 Abs 1, PatG § 1 Abs 2, PatG § 1 Abs 3, PatG § 4

1. Bei einem Anspruchsgegenstand, der technische und nichttechnische Aspekte umfasst, sind bei der Prüfung auf erfinderische Tätigkeit lediglich die Anweisungen zugrunde zu legen, denen eine konkrete technische Problemstellung zugrundeliegt.

2. Für die Prüfung eines Anspruchsgegenstandes mit technischen und nichttechnischen Aspekten auf erfinderische Tätigkeit ist als zuständiger Fachmann derjenige anzusehen, der üblicherweise mit der Lösung der konkreten technischen Problemstellung betraut wird.

Schadensverhütung

BPatG 28.02.2005 – 19 W (pat) 38/04 - PatG § 123 Abs. 1

1) Um ein Verschulden im Sinne des PatG § 123 Abs. 1 auszuschließen, ist es bei einer Verfahrenshandlung, bei der ein Mangel später nicht mehr heilbar ist, erforderlich, dass der Vertreter entweder selbst die Voraussetzungen der Wirksamkeit sicherstellt oder nach Erledigung durch eine Hilfskraft diese Sicherstellung überprüft.

2) Die Büroorganisation einer Verfahrensbeteiligten muß gewährleisten, dass die Letztkontrolle vor Hinausgabe eines solchen Schriftsatzes durch den Vertreter bzw. Bevollmächtigten erfolgt.

Kfz-Kürzel

BPatG 03.03.2005 - 2 Ni 49/03 (EU)
Art 52 Abs 1 lit. c, 138 Abs 1 lit a EPÜ

Ein Datenverarbeitungsprogramm, welches keine Merkmale aufweist, die der Lösung eines konkreten Problems mit technischen Mitteln dienen, wird nicht

allein dadurch zu einer Lehre auf technischem Gebiet, daß es als "in einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert" beansprucht wird (Anschluß an BGH GRUR 2005, 143 – Rentabilitätsermittlung).

2. Markenrecht

Newcastle

BPatG 19.01.2005 – 32 W (pat) 322/03
§ 8 Abs. 2 Nr. 2, § 23 Nr. 2, § 42 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG

1) Der Name mehrerer ausländischer Städte, von denen zumindest eine dem durchschnittlich informierten inländischen Verkehr (Mitbewerbern ebenso wie Endverbrauchern) bekannt ist, kann als geographische Herkunftsangabe dienen, wenn die konkret beanspruchten Waren mit dieser Stadt (z.B. weil dort entsprechende Verarbeitungs- oder Handelsbetriebe angesiedelt sind) in Verbindung gebracht werden können.

2) Dies gilt auch dann, wenn die amtliche Bezeichnung der Stadt (und ggf. anderer dieses Namens) einen lokalisierenden Zusatz enthält, unabhängig davon, ob dieser bei der Bezeichnung stets (oder meist) mitverwendet wird (z.T. abweichend von BPatG Mitt 1991, 98 – Santiago).

3) „Newcastle“ für Tee, teeähnliche Erzeugnisse, Filter (aus Papier) und Verpackungen für Tee nicht schutzfähig.

Farbmarke gelb

BPatG 26.01.2005 - 32 W (pat) 353/03
§ 3 Abs 1 und 2, § 8 Abs 2 Nr 1 und 2, § 8 Abs 3 MarkenG

1) Eine Farbe als solche kann in bestimmten Verwendungszusammenhängen in Bezug auf eine Ware ein Zeichen sein und situationsbedingt einen Herkunftshinweis auf ein bestimmtes Unternehmen geben (gemäß EuGH GRUR 2003, 604 – Libertel, Rdn 27, 41; 2004, 858 – Heidelberger Bauchemie, Rdn 42). Der Senat hält es daher für geboten, dass der Anmelder einer (konturlosen) Farbmarke die Art der beabsichtigten Zeichenverwendung (z.B. vollständige oder teilweise Einfärbung entweder der Ware selbst oder der Verpackung; Ver-

wendung in Zusammenhang mit dem Unternehmensauftritt) bereits bei der Anmeldung klarstellt, weil dies die Prüfung der Schutzfähigkeit wesentlich erleichtert, wenn nicht sogar erst ermöglicht (und auch für die Bestimmung des Schutzzumfangs in Kollisionsfällen hilfreich sein kann).

2) Für „Puffreis mit Schokolade“ ist eine konturlose Farbe (hier: Gelb Pantone 123 U) unter Mitberücksichtigung der Marktverhältnisse in Deutschland von Hause aus nicht unterscheidungskräftig.

3) Eine Farbmarke kann nur dann Unterscheidungskraft im Wege der Verkehrsdurchsetzung erwerben, wenn der angesprochene Verkehr Anlass hat, die Benutzung der betreffenden Farbe als markenmäßig zu verstehen (vgl. für Wortmarken Senatsbeschluss GRUR 2004, 685, 691 – LOTTO). Wird die Farbe auf der Verpackung nicht in Alleinstellung, sondern – wie allgemein üblich – als Untergrundfarbe neben Wort- oder Bildmarken verwendet, so muss dem Verkehr in geeigneter Weise (z.B. durch Werbemaßnahmen) die Information vermittelt werden, dass nicht nur Wort, Bild oder Gesamtausstattung Markencharakter haben, sondern auch die Farbe als solche.

4) Die Markenstellen des Deutschen Patent- und Markenamts sind gehalten, die höchstrichterliche Rechtsprechung (einschließlich der des EuGH) zu beobachten und einschlägige Entscheidungen bei ihren Beschlüssen zu berücksichtigen, andernfalls diese u.U. als verfahrensfehlerhaft zustandegekommen zu bewerten sind.

Gabelstapler III

BPatG 26.01.2005 - 28 W (pat) 63/97
MarkenG § 8 Abs 2 Nr 2

Warenformmarken, die sich in der Darstellung der Ware erschöpfen und damit in unmittelbarer Weise Art und Beschaffenheit der Ware verwirklichen, unterliegen im Lichte des Allgemeininteresses regelmäßig einem Freihaltebedürfnis, wenn die beanspruchte Form innerhalb einer auf dem Warengbiet üblichen Formenvielfalt liegt und die Möglichkeiten der Variation der Produktgestaltung beschränkt sind (hier: Gabelstapler).

Schreibgerät

BPatG 28.01.2005, - 10 W (pat) 718/03
GeschmMGÄndG Art 5, GeschmMG 2004 § 66 Abs 1, EGRL 71/98 Art 2 Fassung: 1998-10-13

Bei den vor dem 1. Juli 1988 beim DPMA angemeldeten Geschmacksmustern bleibt es dabei, dass ihre Schutzfrist gemäß GeschmMG § 8 in der bis 30. Juni 1988 geltenden Fassung höchstens 15 Jahre beträgt.

Gegenstandswert Akteneinsichtsverfahren

BPatG 01.02.2005 - 24 W (pat) 65/02 - RVG § 33, § 23 Abs. 3 Satz 2

1) Grundlage für die Bemessung des Gegenstandswertes eines die Einsicht in die Akten eines Markenmeldeverfahrens betreffenden Beschwerdeverfahrens ist ebenso wie beim Widerspruchsverfahren das wirtschaftliche Interesse an der von der Akteneinsicht betroffenen Marke, nicht das wirtschaftliche Interesse des Dritten an der Akteneinsicht (BPatG GRUR 1992, 854 "Streitwert Akteneinsicht").

2) Da die Akteneinsicht lediglich eine vorbereitende Maßnahme für ein Vorgehen gegen den Markeninhaber darstellt, ist im allgemeinen der Gegenstandswert des Akteneinsichtsbeschwerdeverfahrens erheblich geringer als der Gegenstandswert des Hauptverfahrens anzusetzen (in Anschluß an BPatG GRUR 1992, 854 "Streitwert Akteneinsicht").

3) Der Gegenstandswert eines Akteneinsichtsbeschwerdeverfahrens beträgt im Regelfall 2.500.-- €

"VISAGE"

BPatG 10.02.2005 - 24 W (pat) 338/03
MarkenG § 8 Abs 2 Nr 1, MarkenG § 8 Abs 3

1. Ein die betreffenden Waren eindeutig beschreibender, geläufiger französischer Ausdruck (hier: „VISAGE“ auf dem Gebiet der Kosmetik) ist auch dann als nicht unterscheidungskräftig zu bewerten, wenn er im deutschen Sprachgebrauch teilweise auch in einem ande-

ren, salopp abwertenden Sinne verwendet wird.

2. Wird eine angemeldete Marke (hier: „VISAGE“) tatsächlich nur in Kombination mit einem kennzeichnungskräftigen anderen Element verwendet (hier: „NIVEA VISAGE“), setzt die Anerkennung einer Verkehrsdurchsetzung (MarkenG § 8 Abs 3) die Feststellung voraus, daß die beteiligten Verkehrskreise in der angemeldeten Marke selbst - nicht nur in der benutzten Kombination - einen eigenständigen betrieblichen Herkunftshinweis sehen.

3. Es ist bei demoskopischen Befragungen zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen, eine anstelle des Firmennamens des Markenanmelders genannte bekannte Serienmarke des Anmelders als Hinweis auf den Geschäftsbetrieb des Anmelders zu bewerten. Dies gilt aber nicht für Fälle, in denen gerade ermittelt werden muß, ob die angemeldete Marke neben der betreffenden Serienmarke als eigenständiger Herkunftshinweis aufgefaßt wird.

4. Wenn die vorliegenden Ermittlungen zur Feststellung führen, daß der überwiegende Teil des Verkehrs die angemeldete Marke nicht als unternehmens-, sondern lediglich als sachbezogene Angabe ansieht, kann die Marke nicht als bei einem (im Rechtssinne) „erheblichen Teil“ des Verkehrs durchgesetzt angesehen werden. Deshalb muß in Fällen, in denen zur Begründung der Verkehrsdurchsetzung speziell auf eine in Prozentzahlen ermittelte Verkehrsbekanntheit abgestellt wird, weiterhin von 50% als unterer Grenze ausgegangen werden.

5. Für den Nachweis einer behaupteten Verkehrsdurchsetzung darf zwar nicht ausschließlich auf demoskopische Befragungen abgestellt werden. Gleichwohl ist nicht zu verkennen, daß derartige Meinungsbefragungen den einfachsten und sichersten Nachweis einer Verkehrsdurchsetzung ermöglichen und daher zumindest bei komplexen Sachverhalten weiterhin als Regelfall einer Ermittlung der Verbrauchervorstellungen in Betracht zu ziehen sind. Das gilt vor allem für das registermäßig ausgestaltete Markeneintragungsverfahren, welches wenig Raum für sonstige Beweiserhebungen bietet.

"SPA"

BPatG 15.02.2005 - 24 W (pat) 297/03
MarkenG § 8 Abs 2 Nr 2, §§ 126ff

1) Ein Wortzeichen ist gemäß § 8 Abs 2 Nr 2 MarkenG von der Eintragung ausgeschlossen, wenn es zumindest mit einer seiner möglichen Bedeutungen zur Beschreibung eines Merkmals der beanspruchten Waren oder Dienstleistungen dienen kann. Somit kann ein Wort, das in seiner ursprünglichen Bedeutung eine geographische Herkunftsangabe darstellt, gleichzeitig in einer sich nachträglich entwickelten weiteren Bedeutung als beschreibende Angabe iSv § 8 Abs 2 Nr 2 MarkenG zu bewerten sein.

2) Die Eignung, gemäß § 8 Abs 2 Nr 2 MarkenG zur Bezeichnung von Merkmalen der Waren oder Dienstleistungen dienen zu können, setzt keine einhellige Verkehrsauffassung voraus. Insoweit ist von dem beschreibenden Charakter einer Angabe nicht nur unter den engen Voraussetzungen der Umwandlung einer geographischen Herkunftsangabe zu einer Gattungsbezeichnung iSv § 126 Abs 2 MarkenG auszugehen, zumal der Schutz geographischer Herkunftsangaben nach §§ 126 ff MarkenG eine grundsätzlich andere Zielrichtung verfolgt als das Eintragungsverbot des § 8 Abs 2 Nr 2 MarkenG.

3) Eine auf die geographische Herkunft von Waren oder Dienstleistungen aus einem bestimmten Ort bezogene Monopolstellung eines Markeninhabers schließt nicht aus, daß der Name des Ortes in einer weiteren, nicht ortsgebundenen Bedeutung als Beschaffenheits- oder Bestimmungsangabe durch Dritte beschreibend verwendet werden kann und insoweit vom Schutzhindernis des § 8 Abs 2 Nr 2 MarkenG erfaßt wird.

4) Das Wort "SPA" ist ungeachtet seiner originären Bedeutung als Name einer belgischen Stadt wegen seines weiteren Sinngehalts als einer Bezeichnung von Wellness-Einrichtungen mit besonderem Bezug zu Wasser für einschlägige Dienstleistungen sowie kosmetische Produkte gemäß § 8 Abs 2 Nr 2 MarkenG vom Schutz ausgeschlossen.

Salatfix

BPatG 16.02.2005 - 32 W (pat) 213/03
§ 8 Abs. 2, Nr. 1, 2, 3, 4, § 50 Abs. 1, § 34 Abs. 1 MarkenG

1) Die Löschung einer eingetragenen Marke wegen Nichtigkeit (§ 50 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 2 MarkenG) kann nur erfolgen, wenn das Vorliegen von Schutzhindernissen in den maßgeblichen Zeitpunkten zweifelsfrei feststeht. In Fällen geteilter Verkehrsauffassung muss es bei der Eintragung der Marke sein Bewenden haben.

2) Die Frage der Unterscheidungskraft ist nicht (nur) abstrakt zu beurteilen, sondern unter Berücksichtigung aller die Verkehrsauffassung beeinflussenden Umstände, zu denen auch der Marktauftritt entsprechend gekennzeichnete Erzeugnisse zählen kann (vgl. Senatsbeschluss GRUR 2004, 685 – LOTTO).

3) Es lässt sich nicht mit der gebotenen Sicherheit feststellen, dass das Markennwort „Salatfix“ im gegenwärtigen inländischen Sprachgebrauch zu einem Synonym für Salatsoße oder Salatdressing geworden ist.

4) Von den Beteiligten vorgelegte Stellungnahmen von Fachverbänden können im Lösungsverfahren nur dann berücksichtigt werden, wenn sie auf markenrechtliche Fragestellungen zugeschnitten sind, die Verhältnisse des konkreten Produktbereichs berücksichtigen und die Neutralität des Erklärenden gewährleistet ist.

Unzureichende Klassengebühren

BPatG 22.02.2005 - 24 W (pat) 120/04
MarkenG § 3 Abs 3; PatKostG § 6

1) Eine Auslegung des § 36 Abs 3 MarkenG, wonach die seitens des Anmelders zu treffende Bestimmung der von den - nicht ausreichenden - Gebühren abgedeckten Waren- oder Dienstleistungsklassen innerhalb der gesetzlichen Frist des § 6 Abs 1 Satz 2 PatKostG und nicht innerhalb einer vom Patentamt bestimmten Frist iSv § 36 Abs 3 Satz 1 MarkenG zu erfolgen hat, begegnet Zweifeln.

2) Die Bestimmung der gemäß § 36 Abs 3 Satz 1 MarkenG für das weitere Verfahren maßgeblichen Waren- oder Dienstleistungsklassen durch den Anmelder muß nicht ausdrücklich unter Hinweis auf eine - als solche erkannte -

unzureichende Gebühreuzahlung erfolgen. Vielmehr kann auf einen entsprechenden Willen des Anmelders auch aus dem Gesamtzusammenhang der von ihm abgegebenen Erklärungen, insbesondere den von ihm eingereichten Anmeldeunterlagen, geschlossen werden.

DAX-Trail / DAX

BPatG 22.02.2005 - 33 W (pat) 74/03 -
§§ 9 Abs 1 Nr 2, 49 Abs 2 Nr 1 MarkenG

1) Der Verfall einer Marke wegen Umwandlung zur Gattungsbezeichnung (§ 49 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG) kommt auch im Widerspruchsverfahren als ein die Kennzeichnungskraft der Widerspruchsmarke beeinflussender Faktor in Betracht.

2) Lässt sich eine solche Entwicklung im Ergebnis jedoch nicht feststellen, obwohl davon auszugehen ist, daß Teile des Verkehrs die Widerspruchsmarke (hier: "DAX") als Gattungsbezeichnung (für "Deutscher Aktienindex") auffassen, deutet dies umgekehrt auf das Vorliegen einer Verkehrsbekanntheit hin, die unter Umständen (vgl. BGH GRUR 1967, 246 - Vitapur) zur Annahme einer erhöhten Kennzeichnungskraft der Widerspruchsmarke führen kann.

3) "DAX-Trail" ist auf dem Dienstleistungsgebiet "Finanzwesen; Effektenvermittlung; Wertpapierhandel, Investmentgeschäfte, Verwaltung von Aktien- und Immobilienfonds" mit der älteren Marke "DAX" unmittelbar verwechselbar. Eine Verwechslungsgefahr ist hingegen hinsichtlich weiterer, nicht index- und wertpapierbezogener Dienstleistungen der Klasse 36 zu verneinen.

"Hologramm"

BPatG 08.03.2005 - 24 W (pat) 102/03
MarkenG § 8 Abs 1, § 32 Abs 2 Nr 2

Für die graphische Darstellbarkeit iSv § 8 Abs 1 MarkenG reicht es nicht aus, wenn sich die Marke zwar gemäß § 32 Abs 2 Nr 2 MarkenG wiedergeben, in dieser Form aber nicht für die Eintragung in das Register reproduzieren lässt.

Bundesfarben

BPatG 22.03.2005 - 27 W (pat) 136/02
 MarkenG § 8 Abs 2 Nr 6, MarkenG § 8
 Abs 4 S 1

Die Bundesfarben als solche – ohne Gestaltung als Fahne oder Flagge – sind kein Hoheitszeichen im Sinne von MarkenG § 8 Abs 2 Nr 6.

Käseform II

BPatG 04.04.2005 - 28 W (pat) 95/99
 MarkenG § 8 Abs 2 Nr 2

Die äußere Form eines Käseproduktes ist im Sinne des Allgemeininteresses regelmäßig für die Mitbewerber freizuhalten, falls sie nicht ausnahmsweise erheblich von der gängigen Formenvielfalt bei Käse abweicht.

Tastmarke

BPatG 06.04.2005 - 28 W (pat) 228/03
 § 8 Abs. 1 Nr. 1 MarkenG

Tastmarken sind mangels graphischer Darstellbarkeit der haptischen Eindrücke nicht eintragungsfähig.

Courage

BPatG 11.05.2005 - 32 W (pat) 191/03
 MarkenG § 7, MarkenG § 28 Abs 2,
 MarkenG § 31, MarkenG § 36 Abs 5,
 MarkenG § 37 Abs 2, BGB § 21, BGB §
 54

1. Fällt das Eintragungshindernis der fehlenden Markenrechtsfähigkeit (MarkenG § 7 iVm § 36 Abs 5) im Laufe des Eintragungs- oder des Beschwerdeverfahrens weg, zB weil die zunächst von einem nichtrechtsfähigen Verein angemeldete Marke auf einen rechtsfähigen übertragen wird, so kann die Marke mit Einverständnis des neuen Anmelders mit dem Zeitrang des Wegfalls des Schutzhindernisses (MarkenG entsprechend § 37 Abs 2) eingetragen werden.

2. Zur Frage der Markenrechtsfähigkeit eines Landesverbands des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

IV. INSTANZGERICHTE

1. Patentrecht

Oberlandesgericht Zweibrücken

04.11.2004 – Az: 4 U 149/03

GebrMG § 11; GebrMG § 24 Abs. 1; GeschmMG § 1 Abs. 2; GeschmMG § 13; GeschmMG § 14 a; PatG § 1

1. Anders als im Geschmacksmustergesetz betrifft die "Neuheit" nach dem Gebrauchsmustergesetz nicht die ästhetische Wirkung, sondern die Neuheit einer Erfindung i.S.v. § 1 Abs. 1 PatG. Die bloße Vergrößerung einer Kabeldurchführung in einem Kristalllampen-Sockel ist keine neue Erfindung in diesem Sinne.

2. Zur Schutzfähigkeit des Geschmacksmusters an einem Kristalllampen-Sockel.

Oberlandesgericht Dresden

25.04.2005 – Az: 10 W 300/05

PatG § 143 Abs. 3; PatG § 143 Abs. 5; BGB § 247; BGB § 632; ZPO § 91 Abs. 1 S. 1; ZPO § 91 Abs. 2 S. 2; ZPO § 104 Abs. 3; ZPO § 567 Abs. 1 Nr. 1; ZPO § 567 Abs. 2 S. 2; ZPO § 568 S. 2 Nr. 2; ZPO § 569 S. 1; ZPO § 572; BRAGO § 11; BRAGO § 134; RVG § 61; GKG § 71; KostO § 161 S. 2

§ 143 Abs. 5 PatG (jetzt: § 143 Abs. 3 PatG) in der Fassung von Art 7 Ziffer 36 des Gesetzes zur Bereinigung von Kostenregelungen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums vom 13. Dezember 2001 erfaßt auch laufende Verfahren, die vor dem 1. Januar 2001 begonnen haben und nach diesem Zeitpunkt in der Instanz beendet worden sind. Auf den Zeitpunkt der Entstehung der Gebühren des Patentanwalts kommt es nicht an.

2. Urheberrecht

Oberlandesgericht Hamburg

25.11.2004 – Az: 5 U 149/03

GeschmMG § 1 Abs. 2 a.F.; GeschmMG § 66 Abs. 2; GeschmMG § 39

1. LKW-Ersatzteile können ebenso wie KFZ-Ersatzteile geschmacksmusterfähig sein.

2. Der Hersteller von LKWs, der für die dazugehörigen Ersatzteile Geschmacksmuster nach altem Recht hat eintragen lassen, muss auch unter Geltung des neuen GeschmMG und der Vermutung des § 39 GeschmMG für solche Ersatzteile, die allein technischen Zwecken dienen und nach dem Einbau nicht mehr sichtbar sind, im Streit über die Beständigkeit der Muster zunächst darlegen, inwieweit überhaupt Gestaltungsspielräume bestanden und wie sie ausgenutzt worden sind.

3. Ein Ersatzteilhersteller, der dem Hersteller und Geschmacksmusterinhaber mitteilt, er wolle die mustergeschützten Teile nachbauen, daraufhin von dem Hersteller abgemahnt wird und sodann im Wege der negativen Feststellungsklage die Beständigkeit der Geschmacksmuster klären lässt, hat gegen den Hersteller keinen Anspruch auf Schadensersatz wegen Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb unter dem Gesichtspunkt der unberechtigten Schutzrechtsverwarnung, wenn sich in dem Prozess herausstellt, dass nur ein Teil der Geschmacksmuster beständig ist.

Fundstelle: WRP 2005, 244 (Leitsatz); MittDtschPatAnw 2005, 136 (Leitsatz)

Oberlandesgericht Frankfurt

22.03.2005 - Az: 11 U 49/03

UrhG § 15; UrhG § 17; UrhG § 31 III; UrhG § 96 I; UrhG § 97 I 1

Zur Haftung eines Auktionshauses für das Angebot nachgeahmten Schmuckes.

3. Markenrecht

Oberlandesgericht Hamburg

20.01.2005 – Az: 5 U 38/04

MarkenG § 14 Abs. 2 Nr. 3; MarkenG § 14 Abs. 6

1. Die deutsche Wort/Bildmarke "Ahoj-Brause" (Nr.1142671), eingetragen für verschiedene Waren der Klassen 30 und 32, insbesondere Brauselimonade, Brausepulver und Brausebonbons, ist eine bekannte Marke im Sinne des § 14 Abs.2 Nr.3 MarkenG und kann daher vom Markeninhaber auch für Waren außerhalb des Warenähnlichkeitsbereichs - hier :

Textilien - lizenziert werden. Der Inhaber einer ausschließlichen Lizenz ist für die aus der Verletzung von § 14 Abs.2 Nr.3 MarkenG folgenden Ansprüche aktivlegitimiert.

2. Die Verwendung der Marke "Ahoj-Brause" auf der Frontseite eines im Übrigen unbedruckten weißen T-Shirts erfolgt kennzeichenmäßig.

3. Der durch den Vertrieb mit dem T-Shirt "Ahoj-Brause" erzielte Gewinn ist allein auf die Kennzeichenverletzung zurückzuführen und ohne Abschlag als Schadensersatz zu leisten (Abgrenzung zu OLG Frankfurt GRUR-RR 2003, 274)

Fundstelle: WRP 2005, 635 (red. Leitsatz)

Oberlandesgericht Frankfurt

06.04.2005 – Az: 6 W 43/05

MarkenG § 142

Ein Antrag auf Streitwertbegünstigung stellt sich in der Regel als rechtsmissbräuchlich dar, wenn der antragstellende Verletzer trotz eindeutiger Rechtslage auf die vom Markeninhaber ausgesprochene Abmahnung nicht reagiert hat.

Oberlandesgericht Hamburg

25.04.2005 – Az: 5 U 117/04

MarkenG § 14 Abs. 2 Nr. 2; MarkenG § 14 Abs. 2 Nr. 3; MarkenG § 14 Abs. 5; MarkenG § 15 Abs. 2; MarkenG § 15 Abs. 3; MarkenG § 15 Abs. 4

1. Ein Internet-Provider und Denic-Mitglied, der schon vor dem 1.3.2004 Registrierungsanträge für Umlaut-Domains bei der Denic entgegennahm, war verpflichtet, alle Anträge am 1.3.2004 an die Denic weiterzuleiten und dabei keinen von mehreren Antragstellern für dieselbe Domain zu bevorzugen. Weiterreichende Verpflichtungen hätten einer besonderen Vereinbarung bedurft.

2. Ein Kennzeicheninhaber, der durch die Versendung von "Warnschreiben" an die Mitglieder der Denic und die Denic selbst verhindern will, dass eine bestimmte Domain für jemanden anders registriert wird, kann hierdurch Prüfungspflichten allenfalls für offensichtliche Kennzeichenverletzungen begründen.

Oberlandesgericht München

28.04.2005 – Az: 9 U 4868/04

GMV Art. 9 Abs. 1 Buchst. b

Zur Verwechslungsgefahr bei sich gegenüberstehenden Wort-/Bildmarken, die beide durch den Bestandteil "DSI" geprägt werden.

4. Wettbewerbsrecht

Oberlandesgericht Hamburg

10.02.2005 – Az: 5 U 39/04

BGB § 242; BGB § 280 Abs.1; UWG § 3; UWG § 4 Nr. 10; UWG § 8 Abs. 3 Nr. 1

1. Mit dem Angebot eines 10-wöchigen Probeabonnements für eine Zeitschrift, welches den Preis der Einzelhefte um über 40 % unterschreitet, und einer CD "Schlager-Schätzchen" als kostenlose Zugabe verletzt ein Zeitschriftenverlag seine vertraglichen Leistungstreue- und Rücksichtnahmepflichten aus der vereinbarten Preisbindung gegenüber den Zeitschriftenhändlern. Soweit die Preisbindung über den Presse-Grossisten an den Zeitschriftenhändler weitergegeben worden ist, besteht ein Unterlassungsanspruch unter dem Gesichtspunkt des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter.

2. Außerdem verstößt ein solches Probeabonnement gegen §§ 3, 4 Nr.10 UWG i.V.m. den "VDZ-Wettbewerbsregeln für den Vertrieb von abonmierbaren Publikumszeitschriften" (Fortführung der bisherigen Senatsrechtsprechung, zuletzt 5 U 181/03 "Probeabonnement" , veröff. in MD 04, 990)

Fundstelle: WRP 2005, 635 (red. Leitsatz)

Oberlandesgericht Schleswig

18.02.2005 – Az: 6 W 7/05

ZPO § 890 Abs. 1; ZPO § 891; UWG § 13 Abs. 4

1. Ein "kerngleicher" Verstoß gegen eine Verbotsverfügung kann nicht mit semantischen Spitzfindigkeiten in Frage gestellt werden, die eher darauf abzielen, die Grenzen des verbotenen Verhaltens auszutesten als den "Kerngehalt" der einstweiligen Verfügung zu befolgen.

2. Wird es verboten, ein bestimmtes Verhalten "vorzunehmen oder vorneh-

men zu lassen", hat die Schuldnerin dafür zu sorgen, dass das Verbot in dem von ihr beeinflussten und beeinflussbaren (Werbe-)Bereich auch beachtet wird. Dem entsprechend müssen das eigene Personal ebenso wie beauftragte Dritte schriftlich über das bestehende Verbot informiert werden. Dabei muss ihnen unmissverständlich und mit dem notwendigen Nachdruck vor Augen geführt werden, dass und wie das Verbot einzuhalten ist. Zudem muss die Einhaltung durch geeignete Maßnahmen überwacht werden.

3. Bei einem zweiten Verstoß in einer wirtschaftlich bedeutsamen Sache ist ein Ordnungsgeld von 20.000 Euro nicht unangemessen.

Oberlandesgericht Hamburg

24.02.2005 – Az: 5 U 66/04

GGVO Art. 11; GGVO Art. 9 Abs. 2; UWG § 1 a.F.; UWG § 3; UWG § 4 Nr. 9

1. Ein nicht eingetragenes Geschmacksmusterrecht (Art. 11, 19 Abs.2 GGVO) kann nur für nach dem Inkrafttreten der GGVO am 6.3.2002 offenbarte Muster begründet werden.

2. Der Vertrieb bestimmter Damen-Dessous (Büstenhalter und String) kann unter dem Gesichtspunkt der wettbewerbswidrigen Nachahmung von Modeneuheiten für einen begrenzten Zeitraum (hier : zwei Jahre zuzüglich einer Abverkaufsfrist) als unlauter verboten werden.

Oberlandesgericht Hamburg

07.03.2005 – Az: 5 U 99/04

UWG § 3; UWG § 3 Nr. 2; UWG § 5 Abs. 5; UWG § 8 Abs. 1

1. Die Verkehrserwartung bezüglich der Vorrätigkeit einer Ware bestimmt sich nicht nur nach den in § 5 Abs. 1 S.1 UWG ausdrücklich genannten Kriterien - Art der Ware sowie Gestaltung und Verbreitung der Werbung -, sondern es können mit der bisherigen Rechtsprechung auch weitere Umstände berücksichtigt werden, z.B. Attraktivität des Angebots und Größe und Bedeutung des werbenden Unternehmens.

2. Auch wenn bei einem von mehreren Aktionsangeboten eines Lebensmittelfi-

lialisten - hier: Weihnachts-Kerzenleuchter zu € 9,99 - der Hinweis angebracht ist "Bei diesem Artikel besteht die Möglichkeit, dass er trotz sorgfältiger Bevorratung kurzfristig ausverkauft ist", kann der Verkehr eine Verfügbarkeit dieses Artikels jedenfalls am ersten in der Werbung angegebenen Verkaufstag erwarten.

Fundstelle: WRP 2005, 635 (red. Leitsatz); VuR 2005, 199 (Leitsatz)

Oberlandesgericht Nürnberg

07.03.2005 – Az: 3 U 4142/04

UWG § 3; UWG § 4 Nr. 11; JMStV § 4 Abs. 2 S. 2

Das Altersverifikationssystem "über 18.de" gewährleistet nicht den geschlossenen Benutzerkreis, wie er von § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV verlangt wird.

Oberlandesgericht Frankfurt

10.03.2005 – Az: 6 U 25/04

PAngV § 1 VI 1; UWG § 3; UWG § 4 Nr. 11; UWG § 6 II Nr. 5

1. Eine unlautere herabsetzende vergleichende Werbung kann gegeben sein, wenn ein Preisvergleich mit einem ironisch-abwertenden Seitenhieb verknüpft wird, der nicht die Preiswürdigkeit der verglichenen Angebote, sondern einen außerhalb des Vergleichs liegenden Vorwurf gegen den Konkurrenten betrifft.

2. Eine Werbung mit einem Minutenpreis für Gespräche vom Handy ins Festnetz muss die Angabe enthalten, dass der Kunde für die Inanspruchnahme der Leistung ein Prepaidkonto mit einem bestimmten Guthaben einrichten muss.

Fundstelle: WRP 2005, 635 (red. Leitsatz)

Oberlandesgericht Frankfurt

17.03.2005 – Az: 6 U 195/04

UWG § 2 I Nr. 3; UWG § 3; UWG § 5

1. Ein konkretes Wettbewerbsverhältnis zwischen zwei stationären Einzelhandelsmärkten kann trotz räumlicher Distanz zu bejahen sein, wenn der klagende Einzelhandelsmarkt ein konzernmäßig mit ihm verbundenes Online-Unternehmen gegen Entgelt mit Waren beliefert, die das Schwesterunternehmen über Internet bundesweit, und damit

auch im Bereich des beklagten Marktes, anbietet.

2. Die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens bei dem klagenden stationären Markt im Falle einer irreführenden Vorratswerbung des beklagten Marktes steht damit jedoch nicht fest.

Oberlandesgericht Frankfurt

07.04.2005 – Az: 6 U 149/04

BGB § 823 I; BGB § 826; MarkenG § 14; UWG § 2 II

1. Die Beurteilung, ob das Angebot eines Markenplagiats auf einer Internet-Auktionsplattform im geschäftlichen Verkehr erfolgt, entzieht sich einer schematisierenden Betrachtungsweise.

2. Stellt sich die über einen bestimmten account abgewickelte Verkaufstätigkeit als geschäftliches Handeln dar, ist grundsätzlich jedes im Rahmen dieser Tätigkeit vorgenommene Angebot als im geschäftlichen Verkehr erfolgt anzusehen.

3. Zur Frage eines ergänzenden zivilrechtlichen Schutzes der Marke gegen private Benutzungshandlungen unter dem Gesichtspunkt des Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb und der vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung.

Fundstelle: WRP 2005, 758 (red. Leitsatz)

Oberlandesgericht Hamburg

14.04.2005 – Az: 5 U 57/04

TabakStG § 2 Abs. 2 Nr. 2; UWG § 3; UWG § 4 Nr. 11

1. § 2 Abs.2 Nr.2 TabakStG ist keine Norm, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln.

2. Die Herstellerin von Tabakwaren handelt nicht unlauter, wenn sie im Einklang mit der Rechtsauffassung der Steuerzeichenstelle und der ihr bekannten rechtlichen Auffassung des Bundesfinanzministeriums zu einem Vorreiterprodukt ("West Single Packs") ein vergleichbares eigenes Tabakprodukt als Feinschnitt und nicht als Zigarette versteuert und vertreibt.

Oberlandesgericht Hamburg

14.04.2005 – Az: 5 U 33/04

TabakStG § 2 Abs. 2 Nr. 2; UWG § 3; UWG § 4 Nr. 11

1. § 2 Abs.2 Nr.2 TabakStG ist keine Norm, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln.

2. Die Herstellerin von Tabakwaren handelt nicht unlauter, wenn sie im Einklang mit der Rechtsauffassung der Steuerzeichenstelle und des Bundesfinanzministeriums ein bestimmtes Tabakprodukt als Feinschnitt und nicht als Zigarette versteuert und vertreibt.

Oberlandesgericht Hamburg

14.04.2005 - 5 U 96/04

UWG § 3; UWG § 4 Nr. 3

1. Der Verleger einer Fernsehzeitschrift muss nicht in einer den realen Marktverhältnissen bei der TV-Nutzung entsprechenden Weise über das Programmangebot der verschiedenen Fernsehsender berichten. Dies widerspräche den Grundsätzen der freien verlegerischen Entscheidung im Hinblick auf Inhalt und Ausrichtung von Presseerzeugnissen .

2. Es kann nicht als wettbewerbswidrige redaktionelle Werbung verboten werden, wenn eine Fernsehzeitschrift mit dem Titel "TV Digital" ihren redaktionellen Schwerpunkt auf das Programm des Fernsehsenders Premiere legt, der jedenfalls bisher der einzige Anbieter von digitalen Pay-TV- Programmen in Deutschland war. Der Verkehr erkennt, dass es sich bei "TV Digital" um eine "Special-Interest-Zeitschrift" handelt.

3. Dies gilt auch dann, wenn zwischen dem Fernsehsender Premiere und dem Verleger der Zeitschrift "TV Digital" eine Vertriebskooperation besteht, wenn der Kooperationsvertrag vorsieht, dass die redaktionelle Freiheit des Verlags nicht beschränkt werde. Der Verlag ist auch nicht verpflichtet, den Leser auf das Bestehen einer Vertriebskooperation mit dem Fernsehsender Premiere hinzuweisen.

Oberlandesgericht Frankfurt

14.04.2005 – Az: 6 U 111/04

BOÄ § 3 II; UWG § 3; UWG § 4 Nr. 11

1. Ein niedergelassener Arzt, der eine gewerbliche Diät- und Ernährungsberatung einschließlich des Vertriebs dazugehöriger Produkte in seinen Praxisräumen betreibt, verletzt seine Berufspflichten auch dann, wenn dies außerhalb der Sprechstundenzeiten geschieht.

2. Der Anbieter des Diät- und Ernährungsprogramms darf die Ärzte nicht dazu veranlassen, die Beratungs- und Vertriebstätigkeit in den Praxisräumen vorzunehmen.

Kammergericht Berlin

15.04.2005 – Az: 5 W 48/05

VerpackV § 3 Abs. 10; VerpackV § 8 Abs. 1; UWG § 3; UWG § 4 Nr. 11

1. Ein Verstoß gegen die Pfanderhebungspflicht gemäß § 8 Abs.1 VerpackV stellt zugleich einen Wettbewerbsverstoß im Sinne von §§ 3, 4 Nr.11 UWG dar.

2. Ein Imbissstand ist gemäß § 3 Abs.10 Satz 2 VerpackV regelmäßig als Endverbraucher anzusehen, der der Pfanderhebungspflicht nicht unterliegt.

3. Ein etwaiger Verstoß gegen die Pfanderhebungspflicht beim Außer-Haus-Verkauf von Getränken durch einen Imbissstand ist regelmäßig nicht geeignet, im Sinne von § 3 UWG den Wettbewerb nicht unerheblich zu beeinträchtigen.

Oberlandesgericht Dresden

25.04.2005 – Az: 10 W 300/05

PatG § 143 Abs. 3; PatG § 143 Abs. 5; BGB § 247; BGB § 632; ZPO § 91 Abs. 1 S. 1; ZPO § 91 Abs. 2 S. 2; ZPO § 104 Abs. 3; ZPO § 567 Abs. 1 Nr. 1; ZPO § 567 Abs. 2 S. 2; ZPO § 568 S. 2 Nr. 2; ZPO § 569 S. 1; ZPO § 572; BRAGO § 11; BRAGO § 134; RVG § 61; GKG § 71; KostO § 161 S. 2

§ 143 Abs. 5 PatG (jetzt: § 143 Abs. 3 PatG) in der Fassung von Art 7 Ziffer 36 des Gesetzes zur Bereinigung von Kostenregelungen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums vom 13. Dezember 2001 erfaßt auch laufende Verfahren, die vor dem 1. Januar 2001 begonnen haben und nach diesem Zeitpunkt in der Instanz beendet worden sind. Auf den Zeitpunkt der Entstehung der Gebühren des Patentanwalts kommt es nicht an.

Oberlandesgericht Celle

19.05.2005 – Az: 13 U 22/05

UWG § 5

Die Werbung mit dem Testergebnis der Stiftung Warentest ist nicht immer und allein deshalb wettbewerbswidrig, weil sie - entgegen den Empfehlungen der Stiftung - nur das Testergebnis eines Einzelmerkmals angibt, nicht aber das Gesamttesturteil.

Kammergericht Berlin

24.05.2005 – Az: 5 W 70/05

ZPO § 93; UWG n.F. § 12 Abs. 1 Satz 1; RiLi Notarkammern Berlin und Hamburg Ziff. XI 1.2

1. Bei Rechtsanwälten und Notaren kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass ihnen die Folgen einer wettbewerbsrechtlichen Abmahnung auch ohne ausdrückliche Androhung gerichtlicher Schritte bekannt sind.

2. Wird ein Notar von einem Kollegen wettbewerbsrechtlich abgemahnt, so darf er in der Regel bei fehlender ausdrücklicher Androhung davon ausgehen, der Kollege werde vor Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe erst eine gütliche Einigung unter Vermittlung der Notarkammer versuchen.

Kammergericht Berlin

27.05.2005 – Az: 5 W 53/05

VerpackV § 6 Abs. 1; VerpackV § 8 Abs. 1; UWG § 8 Abs. 3 Nr. 3

1. Die Antragsbefugnis von Verbraucherverbänden gemäß § 8 Abs.3 Nr.3 UWG besteht allein hinsichtlich solcher Wettbewerbsverstöße, die auch Verbraucherinteressen berühren.

2. Die Vorschriften der VerpackV über Rücknahme- und Pfanderhebungspflichten bezwecken nicht auch den Schutz der Verbraucherinteressen (Klarstellung zu Senat, Beschluss vom 15. April 2005 - 5 W 48/05).

4. Kartellrecht

Oberlandesgericht Frankfurt

22.02.2005 – Az: 11 U 47/04 (Kart)
 GWB § 19; GWB § 20; PostG § 51;
 UWG § 4

Ein Unterlassungsanspruch wegen wettbewerbsverzerrender Quersubventionierung setzt voraus, dass die im Rahmen des reservierten (monopolistischen) Bereichs erwirtschafteten Einkünfte zur Subventionierung von Leistungen im liberalisierten Bereich dienen und diese Kostenverlagerung zur Bildung wettbewerbsverzerrender Kampfpreise genutzt wird.

Oberlandesgericht Celle

07.04.2005 - 13 U 248/04 (Kart)
 GWB 2005 § 19; GWB 2005 § 33; EGV
 Art. 82

Die DPAG darf auch die personellen, sachlichen und finanziellen Mittel, die sie wegen des Briefzustellungsmonopols vorhält und/oder durch dieses erwirtschaftet hat, einsetzen, um auf anderen, nicht nur klassischen Postmärkten, tätig zu werden; auf den neuen Märkten muss sie sich nur wie jedermann wettbewerbskonform verhalten.

Oberlandesgericht München

07.04.2005 – Az: U (K) 4300/04
 GWB § 19; GWB § 20

Zur kartellrechtlichen Zulässigkeit der ordentlichen Kündigung eines langjährigen Pachtvertrags über einen Bundesautobahnnebenbetrieb durch den Verpächter.

Kammergericht Berlin

26.06.2003 – Az: 2 U 8/02 Kart
 GWB § 20 Abs. 4

1. Bieten auf einem Markt überhaupt nur zwei Unternehmen eine gewerbliche Leistung an (hier: Großbild-Filmvorführungen am Potsdamer Platz), kann demjenigen von beiden, dessen Marktanteil nur halb so groß ist wie der des anderen ungeachtet sonstiger Faktoren keine überlegene Marktmacht i. S. v. § 20 Abs. 4 GWB zugeschrieben werden.
 2. Der Umstand, dass das Angebot des "Half-Price-Day" bei herkömmlichen 35-

mm-Kinofilmen auf eine - vom Bundeskartellamt tolerierte - Empfehlung der Filmtheaterverbände zurückgeht, indiziert auch für den benachbarten Markt der Großbild-Filmvorführungen, dass der Eintritt zum halben Preis an allen Dienstags-Vorstellungen keine Maßnahme jenseits jeglicher seriöser und vertretbarer kaufmännischer Kalkulation darstellt.

V. HINWEIS**Links zu Gerichten im Internet**

Die Entscheidungen sind im Volltext über die Internetseiten der Gerichte abrufbar.

- Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
<http://curia.eu.int/>
- Bundesgerichtshof
<http://www.bundesgerichtshof.de>
- Bundespatentgericht
<http://www.bundespatentgericht.de>

B. KURZE BEITRÄGE

KARTELLABREDE DURCH LIZENZ- VERTRAG ?

Kommentar von *Birthe Rautenstrauch*

Wallace versus Free Software Foundation

I. Der Fall

Am 28.4.2005 erhob Daniel Wallace am US District Court for Southern Indiana Klage gegen die Free Software Foundation, mit der Begründung, die GNU General Public License (GPL) sei eine rechtswidrige und wettbewerbsbeschränkende Kartellabrede. In der Klageschrift (Aktenzeichen 1: 05 0618-JDT-TAB)¹ trug er vor, dass die Free Software Foundation mit anderen Anbietern von freier, unter der GPL geschützter Software wie z.B. Red Hat und Novell zusammenwirke, um künstlich die Preise für freie Programme festzulegen und Dritten dadurch den Marktzutritt zu erschweren. Hierzu bedienten sich die Anbieter der GPL-Lizenz, die vorschreibt, dass Software, die Teile GPL-geschützter Software beinhaltet oder darauf beruht, auch wieder unter der GPL veröffentlicht werden muss. Wenn diese Lizenzbedingungen eingehalten werden, gewährt die GPL jedem das Recht, die Programme kostenlos zu benutzen, weiterzugeben und auch anhand des einsehbaren Quellcodes umzugestalten oder Teile daraus in neuen Programmen zu verwerten.

Daniel Wallace ist Physiker und arbeitet als freier Programmierer. Er macht geltend, durch die Verbreitung der GPL seine eigenen Programme nicht mehr gewinnbringend vermarkten zu können. Im April 2004 betrug der Anteil unter der GPL veröffentlichter, freier Software etwa 65 Prozent.² Wallace beantragte nach Sec. 15 U.S.C.A. § 16 (§ 16 des Clayton Act) eine einstweilige Verfügung, um die Gültigkeit der GPL zu sus-

¹ <http://www.groklaw.net/pdf/Wallace-Complaint.pdf>.

² Statistik abrufbar unter <http://www.sourceforge.net/softwaremap>.

pendieren. Darüber hinaus verlangt er Schadensersatz von der Free Software Foundation, welche die GPL im Jahr 1989 entwarf.³

II. Rechtslage nach Amerikanischem Recht

1. Art. 1 des Sherman Act – *price-fixing*

In Art. 1 des Sherman Act wird jegliche Vereinbarung mit dem Ziel, den Handel zu beschränken, unter Strafe gestellt. Hierunter fällt auch die künstliche Festlegung von Warenpreisen.

Voraussetzung ist zunächst, dass mindestens zwei Unternehmen zusammenwirken um den zwischenstaatlichen (innerhalb der USA) oder internationalen Handel zu beschränken. Hierbei wird zwischen per se illegalen und anderen Vereinbarungen unterschieden.⁴ Eine Vereinbarung umfasst sowohl schriftli-

³ Artikel von Ulrich Hansen zum Sachverhalt unter www.heute.de/ZDFheute/Inhalt abrufbar.

⁴ Northern Pacific Railway v U.S., 356 US 1 (5), 1958.

⁵ John Shenefield, The antitrust laws: a primer, 2. Auflage, AEI Press, 1996 S. 44 und Interstate Circuit Inc v US, 306 US (208), 1939.

⁶ U.S. v Socony Vacuum Oil Co., 310 US 150 (223), 1940.

⁷ Shenefield, S. 45.

⁸ Broadcast Music Inc. v CBS, 441 US 1 (22), 1979.

⁹ Broadcast Music Inc. v CBS, 441 US 1 (23), 1979 und Shenefield, S.46.

¹⁰ Shenefield S. 32.

¹¹ FTC v Indiana Federation of Dentists 476 US 440 (447), 1986.

¹² Brunswick Corp. v Pueblo-Bowl-o-Mat Inc., 429 US 477 (489), 1977 und Atlantic Richfield Co v USA (Petroleum Co), 495 US 328, 1990.

¹³ Cargill v Monfort of Colo, 479 US 104, 1986.

¹⁴ SCM Corp v Xerox Corp, 645 F.2d, 1206, (1981), Court of Appeals 2nd Circuit.

¹⁵ Windsurfing Int. Inc v AMF Inc, 782 F. 2d 995 (1986), Court of Appeals, Federal Circuit.

¹⁶ Mercoid Corp v Mid – Continent Investment Co, 320 US 661 (1944).

¹⁷ Herbert Hovenkamp, Federal Antitrust Policy – The Law of Competition and its practice, Hornbook Series, West Publishing Co, 1994 S.225.

¹⁸ Ziffer 0, Absatz 2 der GPL.

¹⁹ Ziffern 2 bis 4 der GPL.

²⁰ <http://www.gnu.org/press/mysql-affidavit.html> - die eidesstattliche Aussage von Prof. Moglen im Verfahren Progress Software Corp v MySQL.

²¹ Progress Software Corp. v. MySQL, Aktenzeichen 01-11031 PBS, 195 F. Supp. 2d 328, (329) vom 15.6. 2001, Federal District Court of Massachusetts.

²² Laura A. Majerus (Fenwick & West LLP): Court Evaluates Meaning of "Derivative Work" in an Open Source License" <http://www.library.findlaw.com>.

che Verträge und rein mündliche Unterhaltungen, als auch konkludente Abreden. Es genügt, wenn im Prozess ein koordiniertes Verhalten nachweisbar ist.⁵ Die Rechtsprechung hat verschiedene Fallgruppen zur per se illegalen Vereinbarung entwickelt: Hierunter fallen die Preisfestlegung⁶ und auch die Marktaufteilung. Unter Preisfestlegung wird jede Vereinbarung zwischen Wettbewerbern verstanden, die direkten Einfluss auf den Warenpreis hat. Es genügt, wenn eine Preisspanne, Maximal- oder Minimal Preise oder einheitliche Rabattsysteme vereinbart werden.⁷ Bei Verhaltensweisen, die nicht unter die Fallgruppen fallen, wird anhand des *reasonableness-test* entschieden, ob die Abrede einem gerechtfertigten Zweck dient und deshalb nicht von Art. 1 erfasst wird. In diesem Test sind alle Umstände, die Marktmacht der Beteiligten, die Marktsituation und die Auswirkungen der Abrede auf den Handel im Einzelfall einzubeziehen, und gegeneinander abzuwägen. Liegt dagegen eine per se verbotene Verhaltensweise vor, ist eine weitere Prüfung generell unnötig. Die Abrede ist nichtig und zieht strafrechtliche Verfolgung nach sich. Ausnahmen bestehen nur, wenn nachgewiesen wird, dass die Vereinbarung einem rechtlich anerkannten Zweck dient und nur mittelbar Auswirkungen auf die Preisgestaltung hat.⁸ In diesem Fall wird der *reasonableness-test* auf die betreffende Vereinbarung angewandt. Gerade im Bereich des Urheberrechts wurden viele Ausnahmen anerkannt und als nach dem test gerechtfertigt angesehen, so z.B.: die Blanko-Lizenzen von Musikern und Komponisten, die allen Radiosendern und anderen Nutzern ausschließliche Rechte an einer bestimmten Anzahl (Packet) ihrer Werken gegen einen bestimmten Festbetrag einräumen. Der Supreme Court stellte fest, dass es den einzelnen Künstlern nicht zumutbar sei, herauszufinden welcher Nutzer wann welches Stück wiedergegeben oder verwendet hat, so dass die Einziehung von Tantiemen unmöglich würde. Deshalb seien die Lizenzen wettbewerbsfördernd und gerechtfertigt.⁹ Liegt eine nicht per se illegale, aber ungerechtfertigte Verhaltensweise vor, muss in einem weiteren Schritt geprüft

werden, ob eine Handelsbeschränkung vorliegt oder geschaffen wird, die den Wettbewerb beeinträchtigt. Eine solche Beschränkung muss zwingend tatsächlich vorliegen. Drohende Beschränkungen werden nur vom Clayton Act erfasst. Zunächst muss der (sachlich und geographisch) relevante Markt bestimmt werden. Dieser umfasst alle Käufer und Verkäufer eines Produkts, die miteinander im Wettbewerb stehen. Miteinbezogen werden auch Alternativprodukte und Unternehmen die das Produkt jederzeit herstellen könnten.¹⁰ Die Regeln entsprechen dem Deutschen Recht. Anschließend muss die Marktmacht der beteiligten Unternehmen festgestellt werden (z.B.: anhand der Marktanteile, Marktstruktur, Anzahl der Wettbewerber im Markt)¹¹ Auch dies entspricht Deutschem Recht. Liegen auch diese Voraussetzungen vor, ist eine Verletzung von Art. 1 Sherman Act gegeben.

2. Prozessuale Durchsetzung durch Privatpersonen

Eine Verletzung von Art. 1 des Sherman Act kann nach 15 U.S.C.A. § 15 von Privatpersonen klageweise geltend gemacht werden. Die Rechtsfolgen sind *treble damages* –Schadensersatz in dreifacher Höhe zusätzlich zu Prozess- und Rechtsanwaltskosten. Um Missbräuchen vorzubeugen werden hohe Anforderungen an die Klagebefugnis gestellt. Der Kläger muss beweisen, dass der Beklagte kartellrechtswidrig gehandelt hat, dass er dadurch Schaden erlitten hat, dass genau der Schaden von den Kartellgesetzen verhindert werden sollte und dass der Schaden auf der Wettbewerbsbeschränkung beruht. Der Schaden soll den wettbewerbsbeschränkenden Effekt der Verletzung widerspiegeln.¹² In der *Cargill - Entscheidung*¹³ dehnte der Supreme Court diese Voraussetzungen auch auf einstweilige Verfügungen nach 15 U.S.C.A. § 16 aus.

3. Verbindung von Kartell- und Urheberrecht im US Recht

Im US-Recht gilt der Grundsatz, dass alle bundesrechtlichen Kartell-, Wettbewerbs-, Urheber- und Patentvorschriften so auszulegen sind, dass sie einander

nicht widersprechen. Erwirbt jemand z.B. rechtmäßig ein Patent, kann der nachfolgende, laut Patentrecht legale Gebrauch grds. nicht kartellrechtswidrig sein.¹⁴ Ausnahmen bestehen aber, wenn die Lizenznutzung einen Tatbestand des Kartellrechts (Sherman- oder Clayton Act) erfüllt, z.B.: *tying* (Kopplungsbindung von Waren nach § 16 Nr. 4 GWB) und deshalb per se illegal ist oder eine sonstige ungerechtfertigte Wettbewerbsbeschränkung vorliegt.¹⁵ (Dazu sei auf die obigen Ausführungen verwiesen) In diesen Fällen kann der wegen Lizenzverstoßes Verklagte erfolgreich die *licence-misuse-defense* erheben. Hierbei handelt es sich um die Einrede, dass die Lizenznutzung durch den Kläger rechtsmissbräuchlich und kartellrechtswidrig sei.¹⁶ Die Lizenz ist dann ungültig und kann nicht mehr durchgesetzt werden. Der Anwendungsbereich dieser Einrede wurde auch auf urheberrechtliche Lizenzen ausgedehnt.¹⁷

4. Erfolgsaussichten der Klage

a) Klagebefugnis

Die Klage könnte bereits daran scheitern, dass dem Kläger die Klagebefugnis fehlt: Der Schaden, den der Kläger erlitten hat, müsste auf durch die GPL bewirkte Handelsbeschränkungen zurückzuführen sein. Der Kläger trägt vor, aufgrund der vielen, unter der GPL kostenlos erhältlichen Programme, seine Eigenen nicht mehr gewinnbringend vermarkten zu können. Tatsächlich gibt es einige kostenpflichtige Linux Programme (z.B.: die Programme „papyrus“ oder „cross-over office“, welches die Benutzung von Microsoft Office unter Linux ermöglicht), die nicht unter der GPL erschienen sind und die trotzdem ausreichend Lizenzerwerber haben. Solch kommerzielle Software kann durchaus mit freier Software kombiniert werden. Diese Möglichkeit wird von der GPL auch gar nicht erfasst oder geregelt.¹⁸ Nur wer freie, GPL-geschützte Software im Original, veränderten Versionen oder als Teil eines neuen Programms **weitergeben und veröffentlichen** will, muss die Bedingungen der GPL einhalten: die kostenlose Wiederveröffentlichung unter der GPL mit Hin-

weis auf die Lizenzbedingungen sowie vorgenommene Veränderungen und einsehbarem Quellcode.¹⁹ Wer die GPL-geschützten Programme nur privat verändern, nutzen oder mit anderer Software verbinden will, kann dies uneingeschränkt tun. Wenn die Softwarebenutzer nicht bereit sind, für die Programme des Klägers zu bezahlen und stattdessen lieber unter der GPL frei erhältliche Software benutzen, kann dies dem Beklagten nicht angelastet werden. Dies ist im Wesentlichen auch eine Frage der Qualität der Programme des Klägers. Damit stellt sich der Schaden, den der Kläger erlitten hat, eher als Folge erhöhten Wettbewerbs dar.

b) Reasonableness-test

Darüber Hinaus ist es nicht Ziel der GPL, den Wettbewerb im Markt zu beschränken. Nach Eben Moglen (Columbia University) und Richard Stallmann, dem Vorsitzenden der Free Software Foundation, soll mit Hilfe der GPL ein „Gemeingut“, eine Sammlung freier Software-Ressourcen geschaffen werden, an der jeder kostenlos teilhaben kann. Die GPL soll nur verhindern, dass Unternehmen freie Programme benutzen und in irgendeiner Form vermarkten. Das Ziel ist gerade ein Konkurrenzprodukt zu kommerzieller Software und damit mehr Wettbewerb zu schaffen.²⁰ Insofern wird der *reasonableness - test* auf die GPL anzuwenden sein. Zudem ist der Sachverhalt mit dem des *Broadcast Music* Fall vergleichbar, in dem eine Wettbewerbsbeschränkung abgelehnt wurde. In diesem Fall erlaubte eine Blanko-Lizenz jedem Nutzer, Werke eines Künstlers öffentlich, z.B. mittels Radio, zum Festpreis wiederzugeben. Somit wurde eine unkomplizierte Verwertung der Werke ermöglicht. Die Künstler bekamen einen Festbetrag für alle im Paket enthaltenen Werke, so dass die effektive Durchsetzung des Urheberrechts der Künstler ermöglicht wurde. Die Lizenz wurde deshalb als wettbewerbsfördernd und gerechtfertigt angesehen. Durch die GPL wird zwar bestimmt, dass freie, unter der Lizenz erschienene Programme und deren Weiterentwicklungen kostenlos erhältlich sein müssen, so dass eine Preisfestlegung vorliegt. Dies

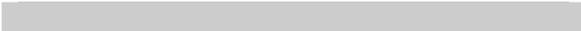
dient aber ebenfalls dem Schutz des Urheberrechts der freien Programmierer, die ihre Programme zwar jedermann kostenlos zur Verfügung stellen, eine kommerzielle Vermarktung durch Dritte aber verhindern wollen. Eine Wettbewerbsbeschränkung wurde durch die GPL nicht bewirkt, da jeder Programmierer ohne Verwendung GPL-geschützter Programme nach Belieben kommerzielle Software für freie Betriebssysteme entwickeln und vermarkten kann. Die GPL dient ebenfalls der Wettbewerbsförderung und ist deshalb gerechtfertigt.

c) Die GPL in bisherigen Verfahren

Die GPL war in den USA bisher erst einmal indirekt Gegenstand eines Gerichtsverfahrens. Im Prozess der Progress Software Corp v MySQL²¹ hatte die Beklagte in ihrer Erwiderung eine Verletzung der GPL-Lizenz bezüglich des geschützten Programms MySQL geltend gemacht. Das Gericht untersagte Progress Corp in einer einstweiligen Verfügung den Vertrieb des Programms MySQL und die Verwendung der Programmbezeichnung aufgrund der angenommenen Lizenzverletzung.²² Die Klage wurde aber nach einem Angebot von Progress Corp außergerichtlich beigelegt.

d) Ergebnis

Im Ergebnis ist es unwahrscheinlich, dass die jetzige Klage von Wallace Erfolg haben wird. Das Vorbringen, einen Schaden aufgrund der wettbewerbsbeschränkenden Wirkung der GPL erlitten zu haben, ist aufgrund der vorgebrachten Argumente unbegründet.



VERNICHTENDES TESTURTEIL FÜR GESICHTSCREME – ANGREIFBARKEIT VON UNABHÄNGIGEN TESTURTEILEN

Kommentar von *Carsten Johné*

Das Landgericht Berlin entschied in einem Urteil vom 14.04.2005, dass die Herstellerfirma der „Uschi Glas Hautnah Face Cream“ keinen Schadensersatz für die Verbreitung eines für das Produkt vernichtenden Testberichts der Stiftung Warentest erhält und ihr auch kein Unterlassungsanspruch hinsichtlich der weiteren Verbreitung des umstrittenen Testberichts zusteht (LG Berlin, Urt. v. 14.04.2005 – Az: 27 O 922/04). Die Urteilsgründe wurden bislang nicht veröffentlicht.

I. Der Fall

Die Stiftung Warentest veröffentlichte in der April-Ausgabe 2004 in der von ihr herausgegebenen Zeitschrift „test“ und in der Zeitschrift „test SPEZIAL Kosmetik“ eine Untersuchung über Gesichtscreme im Versandhandel. Hierzu benutzten im Auftrag der Stiftung zahlreiche Frauen die Cremes über mehrere Wochen hinweg, ohne dass die einzelne Testerin jedoch wußte, welche Creme sie verwendete. Dabei brachen 7 von 30 Frauen den Praxistest mit der Uschi Glas Creme vorzeitig ab, weil sie über teilweise heftige Symptome wie Hautrötungen, Pusteln oder Schuppen klagten.¹ Auch andere Testerinnen beklagten die schlechte Verträglichkeit der Creme. Bei einer chemischen Untersuchung wurde in der Creme Konservierungsstoffe gefunden, die in ihrer Anzahl als ungewöhnlich groß empfunden wurde.² Das Produkt erhielt letztlich die Note „mangelhaft“, woraufhin die Verkaufszahlen für die Creme stark zurückgingen. Die Klägerin (die 4S-Marketing GmbH – Herstellerin der Creme) bezweifelte die Objektivität des Tests und sah in deren

¹ http://www.schoenheit-und-medizin.de/kosmetisch/kosmetik_test.htm.

² http://www.schoenheit-und-medizin.de/kosmetisch/kosmetik_test.htm.

Veröffentlichung einen Eingriff in ihren Gewerbebetrieb.

II. Ansprüche aus UWG

Ein Anspruch der Klägerin auf Schadensersatz wie auch auf Unterlassung der weiteren Verbreitung des Tests könnte sich zunächst aus dem UWG ergeben. Ein Anspruch auf Beseitigung und Unterlassung der unlauteren Wettbewerbshandlung ergibt sich aus § 8 UWG, während der Schadensersatz in § 9 UWG geregelt ist. Beide Anspruchsgrundlagen verweisen hinsichtlich ihrer Voraussetzungen auf die Vorschrift des § 3 UWG, setzen demgemäß also eine unlautere Wettbewerbshandlung seitens der Stiftung Warentest voraus, die geeignet ist, den Wettbewerb zum Nachteil von Mitbewerbern, Verbrauchern oder sonstigen Marktteilnehmern nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen. Der Begriff der Wettbewerbshandlung ist nach der Reform des UWG nunmehr in § 2 Nr. 1 UWG legaldefiniert und umfasst jede Handlung einer Person mit dem Ziel, den eigenen oder fremden Wettbewerb zu fördern. Mit der Veröffentlichung des Testberichts ist seitens der Stiftung eine Handlung, d.h. eine mit natürlichen Handlungswillen getragene Äußerung bzw. rechtliche Erklärung gegeben. Durch die Vergabe von Testnoten wird insoweit auch der Absatz von den Unternehmen gefördert, die ein gutes Testurteil erhalten. Die Stiftung Warentest müßte aber auch mit der entsprechenden Absicht der Förderung eigenen oder fremden Wettbewerbs gehandelt haben, wobei dies weder der alleinige noch der wesentliche Beweggrund der Handlung gewesen sein muss. Zwar war es der Stiftung wohl durchaus bewußt, mit ihrem Testbericht den Wettbewerb zu beeinflussen. Dies kann aber nicht mit der Förderungsabsicht gleichgesetzt werden.³ Die Stiftung verfolgte mit ihrem Testbericht weder eigene wettbewerbliche Interessen, noch wollte sie einen bestimmten Cremehersteller besonders fördern, son-

³ Berlitz, Wettbewerbsrecht, 5. Aufl. 2004, S. 7.

⁴ Vgl. Harte/Hennig – Keller, UWG, § 2 Rn. 21.

⁵ Vgl. BGHZ 29, 65 (70).

⁶ Kropholler, Studienkommentar BGB, § 823 BGB Rn. 11.

⁷ Palandt – Thomas, § 823 BGB Rn. 22.

dem im Mittelpunkt der Veröffentlichung stand vielmehr die Aufklärung bzw. Information der Verbraucher. In der Herausgabe des von der Stiftung Warentest als einer unabhängigen Institution angefertigten Testberichts kann demgemäß keine Wettbewerbshandlung i.S.d. § 2 Nr.1 UWG gesehen werden.⁴ Die Klägerin hat folglich keinerlei Ansprüche aus dem UWG gegenüber der Stiftung Warentest.

III. Ansprüche aus Delikt

Die Klägerin könnte aber ihre Begehren auf Schadensersatz und Unterlassung der weiteren Verbreitung des Berichts mittels eines Anspruchs aus Delikt (§§ 823 ff. BGB) durchsetzen. Für einen Anspruch aus § 823 I BGB müßte die Klägerin in einem der durch diese Vorschrift geschützten Recht oder Rechtsgut verletzt worden sein. In Betracht kommt vorliegend ein Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Das Unternehmen ist durch die Anerkennung dieses Rahmenrechts als „sonstiges Recht“ i.S.d. § 823 I BGB in seinem Bestande und in seinen Ausstrahlungen schutzfähig⁵, wobei dieser weite Schutzbereich einer entsprechenden Einschränkung bedarf, weil Beeinträchtigungen unternehmerischer Tätigkeit im freien Wettbewerb grundsätzlich legitim sind und demgemäß sanktionslos bleiben müssen. Ein in den Bereich des § 823 I BGB fallender rechtswidriger Eingriff in das Recht am Gewerbebetrieb ist aber dann gegeben, wenn wahre Tatsachen unangemessen verbreitet werden oder schädigende Werturteile an die Öffentlichkeit gelangen, die zwar noch nicht die Schwelle der Beleidigung (dann Anspruch nach § 823 II BGB i.V.m. § 185 StGB, der einem Anspruch aus einem rechtswidrigen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb nach § 823 I BGB aufgrund dessen Subsidiarität vorgeht) oder der Sittenwidrigkeit (dann Anspruch aus § 826 BGB) überschreiten, aber dennoch in den Bestand des Gewerbebetriebs eingreifen.⁶ Im Falle einer unwahren kreditschädigenden Tatsachenbehauptung hingegen geht die Regelung des § 824 BGB einem Anspruch aus § 823 I BGB vor. Der Testbericht enthält sowohl Elemente mit

wertenden Charakter (Beurteilung des Produkts) als auch Tatsachenbehauptungen (z.B. Darstellung von Testreihen, Auflistung der im Produkt enthaltenen Bestandteile). Unabhängig von der heranzuziehenden Regelung ist ein rechtswidriger Eingriff in die Rechte der Klägerin durch den Test aber nur dann gegeben, wenn die dem Bericht zu Grunde liegende Untersuchungen nicht neutral, objektiv, sachkundig und sorgfältig durchgeführt worden sind und sowohl die Art des Vorgehens bei der Prüfung als auch die aus den Untersuchungen gezogenen Schlüsse als nicht vertretbar erscheinen.⁷ Dabei obliegt nicht der Stiftung Warentest die Beweislast hinsichtlich ihrer Test- und Beurteilungsmethoden, sondern diese trifft vielmehr die Klägerin. Letztere konnte im vorliegenden Fall aber keinerlei Nachweise für eine fehlerhafte Testdurchführung erbringen. Allein das negative Testergebnis stellt keinen rechtserheblichen Eingriff in den Gewerbebetrieb dar. Demgemäß steht der Klägerin auch kein Anspruch aus Deliktsrecht zu.

IV. Anspruch aus § 1004 BGB

Etwaige Ansprüche auf Beseitigung und Unterlassung scheitern bereits daran, dass es an einem rechtswidrigen Eingriff in eine der Klägerin zukommenden Rechtsposition fehlt.

V. Fazit

Dem Urteil des LG Berlin ist zuzustimmen. Wer in einem Test, welcher von einer unabhängigen Institution durchgeführt wird, eine schlechte Beurteilung erhält, muss stichhaltige Nachweise für eine Fehlerhaftigkeit des Tests vorbringen, um entsprechende Rechte gegenüber der testdurchführenden Institution geltend machen zu können. Wäre die Stiftung Warentest stets der Gefahr ausgesetzt, dass sie von den Herstellern der schlechter bewerteten Produkte in Anspruch genommen wird, wäre nicht nur die Arbeitsfähigkeit der Stiftung erheblich gefährdet, sondern nicht zuletzt auch die Aussagekraft der Tests, da in dem natürlichen Bestreben, Rechtsstreitigkeiten und damit Kostenrisiken zu vermeiden, wohl kaum noch kritische Testurteile zu erwarten wären. Es ist stets zu bedenken, dass ein Pro-

dukttest natürlich niemals alle Aspekte aufgreifen kann, so dass unterschiedliche Testreihen durchaus auch zu differierenden Ergebnissen kommen können. Sofern aber die jeweiligen Untersuchungsparameter stets nachvollziehbar bleiben, können die Testergebnisse nicht als ein rechtswidriger Eingriff in die Rechte der Hersteller der untersuchten Produkte gewertet werden.

Nützliche Links

- http://www.kammergericht.de/presse/PM21_2005.htm
 - <http://www.mdr.de/brisant/promi-klatsch/1301304.html>
 - http://www.spiegel.de/panorama/0,1518,3511307,00_0.html
 - http://www.stiftung-warentest.de/online/gesundheit_kosmetik/meldung/1170381.html
 - <http://www.law-blog.de/archives/000157.html>
 - http://www.schoenheit-und-medizin.de/kosmetisch/kosmetik_test.htm
 - http://www2.netdokter.de/nachrichten/index.asp?id=_119219&D=1&M=6&Y=2005
-

C. PERSÖNLICHKEITSRECHT

Lebenspartnerin von Herbert Grönemeyer

KG, Urt. v. 22. Juni 2004, Az: 9 U 53/04
KunstUrhG § 22, § 23 Abs 1, § 23 Abs 2

1. Die vertraute Begleitung einer absoluten Person der Zeitgeschichte fällt bei Erwachsenen auch dann unter § 23 Abs. 1 KUG, wenn beide sich schlicht gemeinsam in der Öffentlichkeit gezeigt, aber nicht bewusst der Öffentlichkeit zugewandt haben.

2. Ein Londoner Straßencafé gehört nicht wegen "örtlicher Abgeschiedenheit" zur Privatsphäre eines dort ansässigen Prominenten und seiner vertrauten Begleiterin, auch wenn der Prominente den Einheimischen dort unbekannt ist.

3. Bei einem Prominenten, der seine Gefühle nach dem Verlust seiner Ehefrau öffentlichkeitswirksam künstlerisch verarbeitet hat, ist im Rahmen der Abwägung gemäß § 23 Abs. 2 KUG ein gesteigertes Berichterstattungsinteresse an einer neuen Partnerschaft anzuerkennen.

Fundstelle: MMR 2004, 616; GRUR 2004, 1056-1058; ZUM 2005, 76-77; AfP 2004, 556-557; NJW 2005, 603-605

Caroline von Hannover

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte 3. Sektion, Urt. v. 24. Juni 2004, Az: 59320/00

MRK Art 8 Abs 2, MRK Art 10, MRK Art 41, KunstUrhG § 23 Abs 1

1. Privatleben i.S. von Art. 8 EMRK umfasst Elemente der Identität einer Person wie ihren Namen oder das Recht am eigenen Bild. Art. 8 EMRK will vorrangig das Recht des Einzelnen schützen, seine Persönlichkeit in seinen Beziehungen zu seinen Mitmenschen ohne Einmischung von außen zu entwickeln. Dieser Bereich kann selbst dann zum Privatleben gehören, wenn die Wechselbeziehungen in den öffentlichen Raum hineinreichen.

2. Aus Art. 8 EMRK ergeben sich für den Staat unter Umständen positive Handlungspflichten, die sogar Schutzmaßnahmen im Verhältnis zwischen Privatpersonen untereinander erfordern können. Das gilt auch für den Schutz des Rechts am eigenen Bild gegen Missbrauch durch Dritte.

3. Der Schutz des Privatlebens muss gegen die von Art. 10 EMRK garantierte Freiheit der Meinungsäußerung abgewogen werden, die eine der wesentlichen Grundlagen der demokratischen Gesellschaft ist.

4. Bei Veröffentlichung von Fotoaufnahmen hat der Schutz des guten Rufs und der Rechte anderer i.S. von Art. 8 II EMRK besondere Bedeutung.

5. Bei der Abwägung zwischen dem Schutz des Privatlebens und der Freiheit der Meinungsäußerung ist darauf abzustellen, ob Fotoaufnahmen und Presseartikel zu einer öffentlichen Diskussion über eine Frage allgemeinen Interesses beitragen und Personen des politischen Lebens betreffen. Hier spielt die Presse ihre wesentliche Rolle als "Wachhund". Bei Personen des öffentlichen Lebens, insbesondere bei Politikern, hat die Öffentlichkeit unter besonderen Umständen auch ein Recht auf Informationen über Aspekte ihres Privatlebens.

6. Die Fotoaufnahmen in diesem Fall zeigen die Beschwerdeführerin, die im oder für das Fürstentum Monaco keinerlei Amt bekleidet, in ihrem Alltagsleben, bei Tätigkeiten rein privater Art. Mit der Veröffentlichung sollte lediglich die Neugier eines bestimmten Publikums befriedigt werden. Unter diesen Umständen ist die Freiheit der Meinungsäußerung weniger weit auszulegen.

7. Die von den deutschen Gerichten entwickelten Kriterien ("absolute Person der Zeitgeschichte"; örtliche Abgeschiedenheit") reichen für einen wirksamen Schutz des Privatlebens der Beschwerdeführerin in diesem Fall nicht aus.

Fundstelle: NJW 2004, 2647-2652; DVBl 2004, 1091-1097; ZUM 2004, 651-665; AfP 2004, 348-353; FamRZ 2004, 1455-1456; JZ 2004, 1015-1018; GRUR 2004, 1051-1056

Berichterstattung über den Verkehrsverstoß eines Angehörigen des Hochadels

KG, Urteil v. 14. September 2004, Az: 9 U 84/04

KunstUrhG § 22, KunstUrhG § 23, BGB § 823 Abs 1, GG Art 1 Abs 1, GG Art 2 Abs 1, GG Art 5 Abs 1 S 2

Zur Abwägung der Persönlichkeitsrechte eines Angehörigen des deutschen und

britischen Adels mit der Pressefreiheit bei einer Wort-/ Fotoberichterstattung über einen Verkehrsverstoß in Frankreich.

Fundstelle: NJW 2004, 3637-3639; GRUR 2004, 1059-1061; ZUM 2004, 922-924; AfP 2004, 559-561; DAR 2005, 83-85; KGR Berlin 2005, 107-109

Charlotte Casiraghi II

BGH, Urt. v. 28. September 2004 - VI ZR 305/03

BGB § 823, BGB § 1004, GG Art 1 Abs 1, GG Art 2 Abs 1, GG Art 5 Abs 1 S 2

1. Die (ausdrücklich oder stillschweigend erklärte) Einwilligung in die Verbreitung von Bildnissen einer Person über deren Teilnahme an einem internationalen Sportwettbewerb beinhaltet grundsätzlich kein Einverständnis mit der Veröffentlichung der dort entstandenen Fotos in anderem Zusammenhang.

2. Die Verwendung eines bei einem Sportwettbewerb entstandenen Bildnisses zur Illustration eines Pressebeitrags, der keine Berichterstattung über diese Veranstaltung ist, sondern nahezu ausschließlich persönliche Belange der abgebildeten Person zum Inhalt hat, ist unzulässig, wenn diese Verbreitung des Fotos die berechtigten Interessen des Abgebildeten verletzt. Bei der hierbei gebotenen Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit kommt dem Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen besonderes Gewicht zu.

Fundstelle: NJW 2005, 56-58; ZUM 2005, 919-921; VersR 2005, 83-84; GRUR 2005, 74-76; AfP 2004, 534-536; WRP 2005, 120-123; K&R 2005, 134-136

BGH, Urt. vom 28. September 2004 - VI ZR 302/03

Siehe hierzu auch Leitsatz zur obigen Entscheidung Charlotte Casiraghi II

BGH, Urteil vom 28. September 2004, Az: VI ZR 303/03

Siehe hierzu auch Leitsatz zur obigen Entscheidung Charlotte Casiraghi II

Fundstelle: WRP 2004, 1494-1496; AfP

2004, 533-534

Veröffentlichung der Abbildung des Privathauses eines bekannten Künstlers

Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Urt. v. 28. September 2004, Az: 7 U 60/04

BGB § 1004 Abs 1 S 2, BGB § 823 Abs 1, GG Art 1 Abs 1, GG Art 2 Abs 1, GG Art 5 Abs 1 S 2

Die Veröffentlichung der Abbildung des Privathauses eines bekannten Künstlers unter Bekanntgabe seines Namens und unter Angabe des Stadtteiles, in welchem das Haus liegt, verletzt dessen durch Art. 2 GG geschützte Privatsphäre und ist jedenfalls dann rechtswidrig, wenn der Betroffene selbst bisher sein Privatleben vor der Öffentlichkeit abgescirmt hat.

Fundstelle: ZUM-RD 2004, 578-579; NJW-RR 2005, 414; AfP 2005, 75-76

Tochter von Caroline von Hannover

BGH, Urt. v. 5. Oktober 2004, Az: VI ZR 255/03

BGB § 823, GG Art 1 Abs 1, GG Art 2 Abs 1, GG Art 5 Abs 1 S 2

a) Die Zubilligung einer Geldentschädigung wegen einer schweren Persönlichkeitsrechtsverletzung hat ihre Wurzel im Verfassungsrecht und Zivilrecht und stellt keine strafrechtliche Sanktion dar.

b) Bei der Bemessung der Geldentschädigung stellen der Gesichtspunkt der Genugtuung des Opfers, der Präventionsgedanke und die Intensität der Persönlichkeitsrechtsverletzung Bemessungsfaktoren dar, die sich je nach Lage des Falles unterschiedlich auswirken können (Ergänzung der Senatsurteile BGHZ 128, 1; vom 5. Dezember 1995 - VI ZR 332/94 - VersR 1996, 339 und vom 12. Dezember 1995 - VI ZR 223/94 - VersR 1996, 341).

Fundstelle: BGHZ 160, 298-308; NJW 2005, 215-218; VersR 2005, 125-127; GRUR 2005, 179-182; ZUM 2005, 157-160; AfP 2005, 65-67; BGHReport 2005, 450-452; MDR 2005, 393-394

Bindungswirkung der Entscheidung des EGMR für deutsche Gerichte

BVerfG, Beschl. V. 14. Oktober 2004 - 2

BvR 1481/04

GG Art 6, GG Art 19 Abs 4, GG Art 20 Abs 3, GG Art 25, GG Art 59 Abs 2, MRK Art 8, MRK Art 34, MRK Art 46 Abs 1, MRK Art 53, MRKZProt

1. Zur Bindung an Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 GG) gehört die Berücksichtigung der Gewährleistungen der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Rahmen methodisch vertretbarer Gesetzesauslegung. Sowohl die fehlende Auseinandersetzung mit einer Entscheidung des Gerichtshofs als auch deren gegen vorrangiges Recht verstoßende schematische "Vollstreckung" können gegen Grundrechte in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip verstoßen.

2. Bei der Berücksichtigung von Entscheidungen des Gerichtshofs haben die staatlichen Organe die Auswirkungen auf die nationale Rechtsordnung in ihre Rechtsanwendung einzubeziehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich bei dem einschlägigen nationalen Recht um ein ausbalanciertes Teilsystem des innerstaatlichen Rechts handelt, das verschiedene Grundrechtspositionen miteinander zum Ausgleich bringen will.

Fundstelle: BVerfGE 111, 307-332; NJW 2004, 3407-3412; FamRZ 2004, 1857-1863; JZ 2004, 1171-1176; ZOV 2004, 289-293; EuroAS 2004, 187-190; DVBl 2004, 1480-1486; NdsRpfl 2004, 339-344; JAmt 2004, 601-607; IStR 2005, 31-35; EuGRZ 2004, 741-748; ZfJ 2005, 70-77; VR 2005, 68-71; IFLA 2005, 18-26; DÖV 2005, 72-77

„Rivalin“ von Uschi Glas

BGH, Urt. v. 19. Oktober 2004 - VI ZR 292/03

GG Art 2 Abs 1, GG Art 5 Abs 1, BGB § 823 Abs 1, BGB § 1004

Die Presse darf ein Foto, das die abgebildete Person in einer privaten Situation zeigt und dessen Veröffentlichung zunächst rechtswidrig war, nicht schon deshalb ohne Einwilligung des Abgebildeten erneut veröffentlichen, weil dieser inzwischen Informationen über sein Privatleben teilweise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat.

Fundstelle: EBE/BGH 2004, 406-408;

VersR 2005, 84-86; GRUR 2005, 76-79; AfP 2004, 540-543; WRP 2005, 117-120; NJW 2005, 594-596; BGHReport 2005, 315-317; K&R 2005, 131-134; ZUM 2005, 155-157; MDR 2005, 334-335

BGH, Urt. v. 19. Oktober 2004 - VI ZR 291/03

Siehe hierzu auch Leitsatz zur obigen Entscheidung „Rivalin“ von Uschi Glas

BGH, Urt. v. 19. Oktober 2004 - VI ZR 293/03

Siehe hierzu auch Leitsatz zur obigen Entscheidung „Rivalin“ von Uschi Glas

Lebenspartnerin von Herbert Grönemeyer II

KG, Urt. v. 29. Oktober 2004, Az: 9 W 128/04

GG Art 5 Abs 1 S 1, GG Art 5 Abs 1 S 2

Im Lichte des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 24. Juni 2004 ist es mit der Meinungs- und Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG) vereinbar das Recht Prominenter und ihrer vertrauten Begleiter auf Achtung ihres Privatlebens nach Abwägung im Einzelfall über Orte der Abgeschiedenheit hinaus zu erstrecken.

Fundstelle: GRUR 2005, 79-81; KGR Berlin 2005, 52-54; ZUM 2005, 73-75; AfP 2004, 564-566; NJW 2005, 605-607

Werbung mit dem Bildnis einer bekannten Person

AG Hamburg, Urteil vom 2. November 2004, Az: 36A C 184/04

GG Art 1 Abs 1, GG Art 2 Abs 1, GG Art 5 Abs 1, GG Art 5 Abs 3, BGB § 823 Abs 1, BGB § 823 Abs 2, BGB § 1004 Abs 1, KunstUrhG § 22, KunstUrhG § 23 Abs 1 Nr 1

Die Verwendung eines Bildnisse einer bekannten Person ohne deren Einwilligung allein zu Werbezwecken ohne ein anderweitiges öffentliches Informationsbedürfnis stellt eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts der Betroffenen dar und verstößt insoweit gegen § 823 I BGB und § 823 II BGB i.V.m. §§ 22 f. KUG. (Leitsatz der Redaktion)

Fundstelle: NJW-RR 2005, 196-198

Anspruch aus Bereicherung aufgrund ungenehmigter Bildveröffentlichung

Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Urt. v. 9. November 2004, Az: 7 U 18/04

1. Die ohne Einwilligung vorgenommene Veröffentlichung eines Bildnisses in einer Werbeanzeige kann das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten auch dann verletzen, wenn die Werbeanzeige den Schutz der Meinungs- und Kunstfreiheit genießt.
2. Gegenüber der Bereicherungshaftung wegen unautorisierter Bildnisveröffentlichung greift der Einwand, dass der Abgebildete seine Zustimmung zur konkreten Veröffentlichung nicht erteilt hätte, nicht durch.
3. Dem Bereicherungsanspruch eines ohne Einwilligung in einer Werbeanzeige abgebildeten Bundesministers steht das Berufs- und Gewerbeverbot des Art. 66 GG nicht entgegen.

Fundstelle: AfP 2004, 566-569; ZUM 2005, 164-168; OLGR Hamburg 2005, 245-248

Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen, Urteil vom 14. Januar 2005, Az: 4 U 49/04

BGB § 823 Abs 1, BGB § 1004, GG Art 5 Abs 1

Ein Anspruch auf Unterlassung ehrverletzender Äußerungen besteht nicht, wenn der mit ihnen verbundene Eingriff in das Persönlichkeitsrecht als Ergebnis einer Güter- und Interessenabwägung unter dem Gesichtspunkt der Meinungsäußerungsfreiheit nicht als widerrechtlich anzusehen ist.

Fundstelle: OLGR Bremen 2005, 89-91; NJW-RR 2005, 481-482

BVerfG, Nichtannahmebeschl. v. 14. Februar 2005 - 1 BvR 1783/02

Bei einer Berichterstattung über Minderjährige muss – auch wenn es sich um die Tochter einer prominenten Prinzessin handelt – das Grundrecht der Meinungs- und Pressefreiheit im Zuge der Güterabwägung hinter dem Persönlichkeitsschutz der von der Berichterstattung betroffe-

nen minderjährigen Person zurücktreten. Die Gerichte haben bei einer Interessenabwägung zu berücksichtigen, dass der Persönlichkeitsschutz bei Kindern und Jugendlichen in thematischer und räumlicher Hinsicht stärker ausgeprägt ist als bei erwachsenen Personen.

(Leitsatz der Redaktion)

Schutz vor verdeckter Bildmanipulation

BVerfG, stattgebender Kammerbeschl. v. 14. Februar 2005 - Az: 1 BvR 240/04 GG Art 5 Abs 1 S 1, GG Art 5 Abs 2, GG Art 2 Abs 1, GG Art 1 Abs 1, BVerfGG § 93c Abs 1 S 1, BGB § 823 Abs 2, BGB § 1004, KunstUrhG § 22, KunstUrhG § 23 Das Recht auf Meinungsfreiheit tritt dann hinter dem Persönlichkeitsrecht zurück, wenn eine Bildnis einer Person veröffentlicht wird, welches technisch so manipuliert wurde, dass es den Anschein erweckt, ein authentisches Abbild dieser Person zu sein. Die mit der bildhaften Darstellung einhergehende Tatsachenbehauptung über das Aussehen der abgebildeten Person wird unzutreffend, so dass sie in Hinblick auf das Grundrecht der Meinungsfreiheit kein schützenswertes Gut darstellt.

(Leitsatz der Redaktion)

Fundstelle: WRP 2005, 595-598; AfP 2005, 171-173; DVBI 2005, 635-637; ZUM 2005, 384-387; GRUR 2005, 500-502

Pressemitteilung des BGH Nr. 90/2005

Bundesgerichtshof bestätigt das Verbot des Romans Esra von Maxim Biller BGH, Urt. v. 21. Juni 2005 – VI ZR 122/04 - OLG München I; LG München

Der unter anderem für Fragen der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zuständige VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat das von den Vorinstanzen ausgesprochene Veröffentlichungsverbot des von der Beklagten verlegten Romans Esra von Maxim Biller bestätigt.

Das Buch schildert im wesentlichen die Liebesbeziehung zwischen Esra und dem Ich-Erzähler, dem Schriftsteller Adam. Der erkennende Senat bestätigte die Auffassung der Vorinstanzen, der Inhalt

des Romans verletze die Klägerin zu 1, die für ca. 1 ½ Jahre eine intime Beziehung zum Autor des Buches unterhielt, und ihre Mutter, die Klägerin zu 2, in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Die durch die Verfassung garantierte Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) hatte unter den Umständen des Streitfalls hinter dem gemäß Art. 2 Abs. 1 GG ebenfalls grundrechtlich geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Klägerinnen zurückzutreten. Der Roman greift in schwerwiegender Weise in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerinnen ein. Die Klägerinnen sind nach den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz in den Romanfiguren Esra und Lale jedenfalls für einen mehr oder minder großen Bekanntenkreis erkennbar. Der Autor hat die Figuren Esra und Lale gegenüber den Klägerinnen, aus deren Leben zahlreiche Details offenbart werden, nur unzureichend verfremdet. Es werden keine Typen dargestellt, sondern Porträts. Vom Autor frei erfundene, überwiegend negative oder bloßstellende, die Privatsphäre verletzende Darstellungen werden vom Leser deshalb mit realen Einzelheiten aus dem Leben der Klägerinnen gleichgesetzt. Dies ist von der Kunstfreiheit nicht gedeckt.

D. BEST OF IP

Zitate aus Urteilen im Bereich des geistigen Eigentums.

Die Schlümpfe

[...] Danach ist dem Schlumpf Kunstschutz zuzubilligen. Er ist gekennzeichnet durch eine ausgeprägt runde, eigentlich zu große Kopfform mit enganeinanderliegenden, schielenden Augen und einer großen, hochstehenden, abgerundeten Knollennase, durch eine nach vorn abgeknickte, quastenlose Spitzmütze, die im Übergangsbereich zum Kopf einen Stirnwulst bildet, durch einen äußerst breit gezogenen Mund, gespreizte Arme mit geöffneten Handflächen, kurze Stummelbeine mit ausladenden Füßen sowie dadurch, daß - mit Ausnahme des sogenannten "Oberschlumpfes" - die bekleideten Körperteile weiß und die nicht bekleideten blau sind. Diese Einzelmerkmale bestimmten in ihrer wohlüberlegten Zuordnung zueinander und Abgestimmtheit den ästhetischen Gesamteindruck des Werkes. Danach stellt sich der Schlumpf als eine kindlichvermenschlichte Figur mit einem markanten Gesichtsausdruck dar, der als verschmitzt, heiter, pfeifig und kess zu charakterisieren ist. Er vermittelt auf den ersten Blick den Eindruck, als könne er jeden Moment "etwas anstellen"; ihm ist der Schabernack förmlich ins Gesicht geschrieben. Dabei wirkt der Schlumpf durch das harmonische und ausgewogene Zusammenspiel der Einzelmerkmale zugleich liebenswert und sympathisch. Dieser Gesamteindruck vermittelt dem Betrachter die Vorstellung eines markanten Originals mit einer charakteristischen Eigenart im Sinne einer schöpferischen, künstlerischen Originalität. [...]

OLG Frankfurt a. M. 23.02.1984 6 U 169/83, GRUR 1984, 520 - Schlümpfe

IMPRESSUM, HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Impressum:

Redaktion:
Prof. Dr. V. M. Jänich (Chefredakteur,
verantwortlich)
Michael Huck
Paul T. Schrader
Carsten Johné
Sylvia Wolfram
Birthe Rautenstrauch
Stephan Kunze
Laura Zentner

Urheberrechtlicher Hinweis:

Der Newsletter ist nur zur persönlichen Information des Empfängers bestimmt. Eine Weitergabe des Inhalts an Dritte ist nicht gestattet. Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist - auch auszugsweise - nur nach schriftlicher Zustimmung erlaubt.

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen.

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen nicht unbedingt die Meinung der gesamten Redaktion dar.

Die Informationen stellen keine rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Abbestellung:

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr beziehen wollen, gehen Sie bitte zu unserer Internetseite

<http://www.recht.uni-jena.de/z10/>

Geben Sie dort Ihre E-Mail-Adresse ein und klicken Sie auf "Abbestellen". Ihre Daten werden dann automatisch aus unserer Datenbank entfernt.